



Betreutes Jugendwohnen
(Einzelwohnen und akkumuliertes Einzelwohnen)
für Mädchen und junge Frauen von 16 bis 21 Jahren
in der Stadt Malchin, Mecklenburg-Vorpommern,
als ein Baustein zum Gesamtangebot des Mädchenhauses MiMi
Mädchen im Mittelpunkt
(Schwerpunkt Gewaltschutz)

Rechtliche Grundlagen
SGB VIII § 34, § 41, § 42a

*Wenn wir in diesem Konzept von Mädchen und Frauen sprechen, dann meinen wir alle Personen, die sich als weiblich identifizieren, als weiblich wahrgenommen und angesprochen werden wollen. Wir weisen darauf hin, dass wir die geschlechtsneutrale Schreibweise nutzen, um kein Geschlecht auszuschließen und eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Sollte die Nutzung der geschlechtsneutralen Bezeichnung nicht möglich sein, nutzen wir das *Sternchen. Wir verwenden den Begriff Behinderung, da er eine neutrale Selbstbezeichnung ist, die auch von Menschen mit Behinderungen selbst genutzt wird.*

1. Entwurf Januar 2025

Inhalt

1. Einleitung.....	6
2. Träger	6
2.1 Leitbild des Trägers	7
2.2 Organisationsstruktur	8
3. Beschreibung des Einrichtungsangebotes.....	8
3.1 Warum betreutes Einzelwohnen?	8
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	9
3.3 Rahmenbedingungen.....	9
3.4 Allgemeine Zielsetzung	10
3.5 Leitbild des Mädchenschutzhauses MiMi Malchin.....	11
3.6 Leitbild des Mädchenhauses MiMi in einfacher Sprache	12
3.7 Zielgruppe	13
3.8 Aufnahmekriterien.....	13
3.9 Ausschlusskriterien	14
4. Strukturelle Rahmenbedingungen in der Einrichtung.....	14
4.1 Platzkapazität	14
4.2 Räumliche und örtliche Gegebenheiten	14
<i>Lage</i>	14
<i>Gebäude</i>	14
4.3 Personalausstattung und Qualifikation	16
4.4 Infrastruktur/ Ressourcen vor Ort/ Einbindung in Gemeinwesen/ Vernetzung und Kooperationen/ Öffentlichkeitsarbeit.....	18
4.5 Inklusion.....	20
5. Inhaltliche Umsetzung.....	21
5.1 Grundhaltung.....	21
5.2 Zentrale pädagogische Ziele	21
5.3 Aufnahmeverfahren.....	22
5.4 Methoden/ fachliche Ausrichtung.....	22
5.5 Intensität des Angebots	25
5.6 Entwicklungsaufgaben	25
5.7 Alltagsgestaltung/ Betreuungszeiten.....	26
5.8 Unterstützung im schulischen Lernen/ Kompetenzentwicklung/ berufliche Qualifikation	26
5.9 Psychologisch - Therapeutische Angebote	28
5.10 Familien- bzw. Elternarbeit.....	28

1. Entwurf Januar 2025

5.11	Hilfeplanung.....	29
5.12	Ernährung.....	31
5.13	Medienpädagogik	31
5.14	Sexualpädagogik	32
5.15	Gesundheitsförderung.....	33
5.16	Suchtprävention.....	33
5.17	Management zur Abbruchvermeidung.....	34
5.18	Verfahren zur Hilfebeendigung/ Gestaltung von Ablöseprozessen/ Anschlusshilfen/ Nachbetreuung.....	34
	Hilfebeendigung und Ablöseprozesse	34
	Vermeidung von Hilfeabbrüchen und Retraumatisierungen	34
	Individuelle Bedarfsanalyse und flexibles Handeln.....	35
	Früherkennung von Krisen und Unterstützungssystem	35
	Empathische Begleitung im Ablöseprozess.....	35
	Übergangsmanagement	35
	Anschließende/ angrenzende Hilfesysteme.....	36
	Nachbetreuung.....	37
	Netzwerkbindungen/ Sozialräumliche Anbindung.....	37
	Careleaver-Treffen	37
6.	Institutioneller Kinderschutz	37
	Kinderschutzrichtlinien.....	37
	Schutzkonzept	38
	Sozialdatenschutz.....	38
	Gesetzliche und behördliche Anforderungen	38
6.1	Schutz vor Gewalt	38
	Unsere Aufgabe	38
6.2	Partizipation	39
	Anonyme Rückmeldungen und Feedback.....	39
	Mentorinnen-Programm und Engagement in der Gemeinschaft	39
	Respekt und Konfliktfähigkeit	39
	Selbstbestimmung und Gestaltung des Lebensraums	40
	Rolle der Betreuungspersonen.....	40
6.3	Beschwerdeverfahren.....	40
6.4	Verfahren der Selbstvertretung.....	41
	Inklusive Partizipation	42
	Empowerment.....	42

1.	Entwurf Januar 2025	
	Rollen der Betreuungspersonen.....	42
	Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern	42
	Dokumentation und Reflexion	42
6.5	Handlungs- und Verfahrensanweisungen in Krisensituationen.....	42
	Notfallplan/ Kriseninterventionsplan.....	43
	Notrufsystem.....	43
	Prävention und Intervention	43
	Reflexion nach Krisensituationen	43
	Konfliktregelung	43
	Schutzbeauftragte	43
6.6	Melde- und Informationspflicht.....	43
6.7	Rechtliche Beratung.....	44
6.8	Kinderrechte	44
	Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz	45
6.9	Prävention und Sensibilisierung.....	46
	Informationen zu wichtigen Themen	46
	Sensibilisierung der Gemeinschaft	46
	Interne Schulungen	46
7.	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	46
7.1	Strukturqualität.....	47
	Fort- und Weiterbildung/ Prävention.....	47
	Rolle der Leitung.....	48
7.2	Prozessqualität.....	50
7.3	Ergebnisqualität	50
7.4	Fortschreibung der Konzeption	51
7.5	Dokumentation der päd. Arbeit (Abläufe, Verfahren, Umsetzung).....	51
7.6	Buch- und Aktenführung/ Aufbewahrungsfristen	51
7.7	Fehler- und Kommunikationskultur	51
7.8	Päd. Controlling/ Fachaufsicht	51
	Ziele des Pädagogischen Controllings	51
	Fachaufsicht und Kooperation	52
	Dokumentation und Evaluation	52
	Partizipation der jungen Frauen.....	52
	Transparenz und Kommunikation	52
7.9	Personalmanagement.....	52
	Rekrutierung und Auswahl	52

1. Entwurf Januar 2025

Einarbeitung und Schulung	53
Supervision und Coaching	53
Teamentwicklung und Kommunikation	53
Offene Kommunikationswege	53
Gesundheitsmanagement	53
Evaluation und Dokumentation	53
8. Finanzierung und Sicherstellung der Nachhaltigkeit.....	54
Finanzierungsquellen.....	54
Finanzplan	54
9. Anhang.....	55

1. Entwurf Januar 2025

1. Einleitung

Die Mädchenhaus MiMi (Mädchen im Mittelpunkt) in Malchin ist ein Leistungsangebot des Trägers Soziales Penzlin gGmbH und richtet sich an Mädchen und junge Frauen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die Opfer von körperlicher, psychischer Gewalt, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung geworden sind. Basierend auf den Leitlinien des SGB VIII und IX bietet das Mädchenhaus umfassenden Schutz, Unterstützung, Förderung und Verselbstständigung für Mädchen und junge Frauen. Das Gesamtangebot des Mädchenhauses beinhaltet auch barrierefreie und rollstuhlgerechte Angebote.

Wir betreuen Mädchen und junge Frauen in drei verschiedenen Wohnangeboten bis zu ihrer Verselbstständigung.

Männliche Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt gegen Mädchen ist nicht weniger geworden oder verschwunden. Es gibt zu viele Mädchen und Frauen, die diese Gewalt aushalten und erleiden müssen und deren Lebenschancen dadurch beeinträchtigt werden. Wenn ein Mädchen oder eine junge Frau (sexualisierte) Gewalt erlebt, wird die Integrität, das Gefühl, „richtig“ zu sein, sich sicher zu fühlen in dieser Welt, beschädigt oder zerstört. An deren Stelle treten Schuld- und Schamgefühle, Abwertung der eigenen Person, Kontaktschwierigkeiten und Misstrauen anderen Menschen gegenüber.

Die Mädchen kostet es viel Mut und Überwindung, sich anderen gegenüber zu öffnen, da ihnen allzu oft nicht geglaubt wird. Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch sind immer Grenzüberschreitungen gegen den Willen der Betroffenen, ohne wissentliches Einverständnis des Opfers und gegen eigene Bedürfnisse. Auch wenn die Thematik (sexueller) Gewalt in den vergangenen 25 Jahren „enttabuisiert“ wurde, ist es in der Gesellschaft nach wie vor schwierig, mit dieser Situation offen umzugehen. Die Tatsache, dass die Täter und Täterinnen ganz normale Menschen aus ganz normalen Familien und aus allen Gesellschaftsschichten sind, trägt nicht zur weiteren Enttabuisierung bei.

Das Angebot an Mädchenhäusern mit dem Schwerpunkt Gewaltschutz ist deutschlandweit viel zu gering. Um die Istanbul-Konvention erfüllen zu können, fehlen mehr als 10000 Plätze für Frauen und Mädchen. Mit unserem Angebot wollen wir – vor allem in unserer strukturschwachen Region – ein Baustein zur Verbesserung der Unterstützung in diesem Bereich leisten.

2. Träger

Das Mädchenhaus MiMi in Malchin ist ein Leistungsangebot der **Soziales Penzlin gGmbH**. Diese sieht sich als Ideenwerkstatt und Initiator für vielfältiges Engagement im sozialen Bereich in und um Penzlin. Hier reifen Ideen für die Verbesserung des sozialen Gefüges in der Region und werden von hier aus auch umgesetzt. Es geht um die Nutzung, Verknüpfung und Entfaltung vorhandener Ressourcen und um völlig neue Impulse, die Vorreiter sein können. Nachhaltigkeit der Projekte sowie eine ausgeprägte Netzwerkarbeit zeichnen uns aus. Der Kern des Engagements sind die Menschen in ihrer Vielfältigkeit und das Knüpfen von Beziehungen zwischen ihnen. Ein wichtiges Ziel ist zudem die Verbindung der Generationen. Alle Projekte

1. Entwurf Januar 2025

sind darauf ausgelegt für den Einzelnen die bestmögliche individuelle Leistung anzubieten und gleichzeitig ein besonders starkes Miteinander zu schaffen – nicht nur projektintern, sondern auch projektübergreifend. Dabei sind Kooperationen unerlässlich.

Soziales Penzlin gGmbH möchte zukünftig Einrichtungen für unterschiedlichste Zielgruppen anbieten, die voneinander lernen und miteinander wachsen sollen. Dabei sollen für alle Altersgruppen Angebote geschaffen werden. Auch ambulante Angebote sind langfristig denkbar. Derzeitige Angebote des Trägers sind die Logopädiepraxis „Quasselstrippe“ und die Physiotherapie „Rückenwind“, die Kita „Zauberburg“ in Penzlin.

Die Ziele der personenzentrierten und individuellen Leistungsangebote der **gGmbH Soziales Penzlin** sind unter anderem:

- Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe¹ am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und denen entgegenzuwirken und die Leistungsberechtigten zu befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.
- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen;
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- Verbindung der Generationen
- Intensive Netzwerkarbeit
- Intensive Kooperationen

2.1 Leitbild des Trägers

In der Entstehung.

¹ Teilhabe ist das Einbezogensein einer Person in einen Lebensbereich oder eine Lebenssituation. Das Konzept der Teilhabe ist mit Fragen nach dem Zugang zu Lebensbereichen sowie der Daseinsentfaltung und dem selbstbestimmten und gleichberechtigten Leben sowie mit Fragen der Zufriedenheit, der erlebten gesundheitsbezogenen Lebensqualität und der erlebten Anerkennung und Wertschätzung in den Lebensbereichen, die für die betrachtete Person wichtig sind.

1. Entwurf Januar 2025

2.2 Organisationsstruktur



3. Beschreibung des Einrichtungsangebotes

Das Angebot des Betreuten Einzelwohnens (BEW) und des akkumulierten Einzelwohnens (aBEW) für Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 21 Jahren in der Stadt Malchin, Mecklenburg-Vorpommern, basiert auf den rechtlichen Grundlagen des § 27 in Verbindung mit § 34 und § 41 (im Einzelfall § 35a und § 42a SGB VIII). Ziel ist es, die Verselbstständigung dieser jungen Menschen zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln.

Unsere pädagogische Haltung basiert auf der Achtung und Wertschätzung der weiblichen jungen Menschen. Wir begleiten sie in ihrer Entwicklung und unterstützen sie darin, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln.

Unser Angebot des Betreuten Einzelwohnens für Mädchen und junge Frauen in Malchin basiert auf den Prinzipien der Wertschätzung, Partizipation, Alltagsnähe und sozialraumorientierter Unterstützung. Durch ein engagiertes und qualifiziertes Team sowie eine konsequente Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen und Ressourcen der jungen Frauen streben wir an, ihnen den bestmöglichen Start in ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen. Wir sehen die jungen Frauen als Expertinnen ihrer eigenen Lebenswelt und unterstützen sie dabei, ihre persönlichen Ziele zu erreichen und nachhaltige Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung unseres Konzepts sowie die enge Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren stellen sicher, dass unsere Angebote stets auf einem hohen Qualitätsniveau bleiben und den Anforderungen der jungen Frauen gerecht werden.

Der angebotene Wohnraum ist ein Teil des Mädchenhauses MiMi und wird vom Träger angemietet.

Der direkte Einsatz von Fachkräften in diesem Bereich ist zeitlich begrenzt und erfolgt ausschließlich stundenweise, ergänzt durch Rufbereitschaft. Die Ausgestaltung des Angebots sowie die Betreuungsintensität werden dem jeweiligen Hilfebedarf angepasst.

3.1 Warum betreutes Einzelwohnen?

Ältere Mädchen und junge Frauen befinden sich in einer für sie besonders herausfordernden Lebensphase: In der Adoleszenz. In dieser Zeit streben die jungen Menschen aus ihren bisherigen Bezügen heraus (Familie, Wohngruppe, Pflegefamilie) in Richtung Selbständigkeit

1. Entwurf Januar 2025

und Verantwortungsübernahme. Begleitet wird dieser Prozess häufig von weitreichenden Entscheidungen und Veränderungen in schulischer oder beruflicher Hinsicht. Diese Phase ist nicht selten konflikt- und krisenbelastet, da viele Entwicklungsaufgaben anstehen und die Bedingungen nicht immer passend sind. Deshalb entsteht teilweise ein erhöhter Unterstützungsbedarf. Jungen Menschen mit besonderen Bedarfen fehlt es in dieser Zeit häufig an einem verlässlichen Umfeld und unterstützenden Bezugspersonen. Gerade, wenn diese jungen Menschen aus stationären Hilfen kommen, können sie im ehemaligen häuslichen Umfeld auf wenig bis keine Ressourcen zurückgreifen. Im Fall unserer Mädchen und jungen Frauen kommt dazu, dass sie wohlmöglich gar keinen Kontakt zur Herkunftsfamilie aufnehmen wollen oder können, da sie dort Gewalterfahrungen gemacht haben. Würden Sie nun, beispielsweise nach mehreren Jahren in einer Wohngruppe, einfach aus dem Hilfesystem herausfallen, so können sich problematische Lebensverläufe ergeben, die mit der richtigen Hilfe zur richtigen Zeit verhindert werden könnten.

Es muss alles getan werden, um einen gelungenen Einstieg in ein selbst- und eigenständiges Erwachsenenleben zu ermöglichen. Betreutes Wohnen kann, wenn es am individuellen Hilfebedarf ausgerichtet ist, eine geeignete Unterstützungsleistung sein. Im Rahmen dieses Angebots erfahren die Mädchen und jungen Frauen Verlässlichkeit, erleben erwachsene Vorbilder, haben positive Erlebnisse und Erfolge und werden gleichzeitig von erfahrenen Pädagog*innen mit ihren Verhaltensmustern konfrontiert und lernen so, diese zu reflektieren und an ihnen zu arbeiten. Entwicklungsdefizite können aufgeholt werden, eine gewisse Nachreife wird ermöglicht und es entsteht eine positive Zukunftsperspektive.

Beim betreuten Einzelwohnen handelt es um ein individualpädagogisches Angebot. Deshalb treten gruppenpädagogische Ansätze in den Hintergrund. Zentrale Versorgungsstrukturen werden nicht vorgehalten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Das Betreute Einzelwohnen des Mädchenhauses MiMi *Mädchen im Mittelpunkt* in Malchin (Mecklenburgische Seenplatte M-V) arbeitet gemäß §§ 13.3, 27, 30, 34, 41 SGB VIII. Nach Rücksprache ist in manchen Fällen auch eine Unterbringung nach § 35a und 42a SGB VIII sowie §§ 53 ff. SGB XII möglich.

Für die Finanzierung betreuten Wohnens im Sinne sonstiger Betreuer Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII sind die Vorschriften der §§ 78a. ff SGB VIII einschlägig. Gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 werden Kostenbeiträge erhoben. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Elternteile sind aus ihrem Einkommen zu den Kosten für die Leistungen heranzuziehen.

Das Betreute Einzelwohnen ist betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 48 SGB VIII.

3.3 Rahmenbedingungen

- Die jungen Menschen sollen das selbstständige Wohnen lernen: Wohnen, Versorgung und Betreuung sind aufeinander bezogen und nicht trennbare Bestandteile des BEW.
- Es gilt das Mindestalter von 16 Jahren.
- Das Angebot fällt leistungrechtlich unter die §§ 78a-g SGB VIII.

1. Entwurf Januar 2025

- Die Betreuung wird durch Fachkräfte (laut KSV MV) durchgeführt oder durch den KSV MV anerkannte Kräfte.
- Außerhalb der direkten Betreuungszeit wird eine 24/7-Rufbereitschaft sichergestellt.
- Konkrete Betreuungsinhalte werden im Hilfeplanverfahren festgelegt.
- Nach Beendigung der Hilfe zieht die junge Frau aus der Wohnung aus.
- Die Sicherstellung des Wohls der jungen Frauen liegt im Verantwortungsbereich des Trägers Soziales Penzlin gGmbH.
- Auch beim akkumulierten Betreuten Einzelwohnen liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Wohnerfahrung. Der Gruppenaspekt ist stets untergeordnet. Gemeinsame Betreuungsinhalte beziehen sich nur auf die Regelung des Zusammenwohnens, da Duschbad und Küche gemeinsam genutzt werden.

3.4 Allgemeine Zielsetzung

Betreutes Einzelwohnen bietet jungen Menschen die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung zu leben und gleichzeitig pädagogische Betreuung, Beratung und Unterstützung bei der Lebensgestaltung zu erhalten. Das Hauptziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Verselbstständigung. Dies erfordert von den jungen Frauen ein höheres Maß an Eigenverantwortung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Schutzauftrages und altersangemessener Aufsichtspflicht gegenüber allen jungen Frauen unter 18 Jahren. Beim betreuten Einzelwohnen handelt es sich um ein individuelles Hilfeangebot, das die Entwicklung der jungen Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert und auf ein selbstständiges Leben durch Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischer und therapeutischer Begleitung vorbereiten soll. Die jungen Frauen werden in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung inklusive des selbstständigen Wohnens begleitet und unterstützt.

Die pädagogischen Ziele unseres Angebots umfassen folgende Punkte:

Stärkung des Selbstbewusstseins: Die jungen Frauen sollen Vertrauen in ihre Fähigkeiten und ihre Selbstwirksamkeit entwickeln.

Selbstständige Lebensführung: Förderung von Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Finanzen, Gesundheit und soziale Beziehungen.

Soziale Integration: Unterstützung beim Knüpfen und Pflegen sozialer Kontakte, um eine stabile soziale Eingebundenheit zu gewährleisten.

Berufliche Orientierung und Qualifikation: Begleitung bei Schulabschlüssen, beruflichen Qualifikationen und nachhaltiger Integration in den Arbeitsmarkt.

Zukunftsperspektive: Entwicklung realistischer Lebensziele sowie Unterstützung bei deren Umsetzung.

Bei der Umsetzung unserer pädagogischen Arbeit orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

Sicherheit und Schutz: Gewährleistung eines sicheren Raumes, frei von Angst und Gewalt.

Stärkenorientierung: Förderung individueller Potenziale und Ressourcen der Mädchen.

Partizipation: Einbeziehung der Mädchen in Entscheidungsprozesse.

Inklusion: Anerkennung und Förderung der Vielfalt der Mädchen und ihrer Lebenswelten.

Transparenz: Schaffung klarer, nachvollziehbarer Strukturen und Prozesse.

Grundlage allen Handelns bildet unser Leitbild sowie das Schutzkonzept unseres Hauses. Diese Konzepte stellen sicher, dass unsere Maßnahmen sowohl unterstützend als auch schützend sind und die bestmögliche Entwicklung der jungen Frauen fördern.

Auch für junge Frauen, die gemäß § 42a in unser betreutes Einzelwohnen aufgenommen werden, gelten diese allgemeinen Zielsetzungen. Zusätzlich wird diese besondere Zielgruppe in ihrer Sprachentwicklung unterstützt, indem passende Bildungsangebote gefunden werden. Sie erhalten Unterstützung und Material für den Selbstlernprozess und therapeutische Unterstützung, wenn diese angezeigt ist. Diversität ist in unserem Haus selbstverständlich.

3.5 Leitbild des Mädchenschutzhauses MiMi Malchin

MiMi - Mädchen im Mittelpunkt

1. Wir arbeiten **parteilich für Mädchen und junge Frauen**. Das bedeutet, dass sie mit ihren Anliegen, ihrem Erleben und ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen.
2. Wir arbeiten mit einer **inklusiven Ausrichtung**. Inklusion bedeutet für uns eine bereichernde Vielfalt und ist Ausdruck einer gesellschaftlichen Diversität. Wir wollen mit unseren Angeboten alle Mädchen und junge Frauen ansprechen, sie in der Erweiterung ihrer Ressourcen und Selbstwirksamkeit stärken, Barrieren abbauen und Teilhabe ermöglichen.
3. Wir streben nach **gelebter Diversität**. Das beinhaltet u.a. den Wunsch nach Diversität im Team, das Anstreben einer Multilingualität und die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Perspektiven und Lebensrealitäten der Mädchen und jungen Frauen.
4. Wir setzen uns auf **gesellschaftspolitischer Ebene** für Gewaltfreiheit, Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Teilhabe für Mädchen und junge Frauen ein.
5. Das Wissen und die **Anerkennung der Vielfalt der Lebens- und Problemlagen** von Mädchen und jungen Frauen spiegeln sich in unserem multiprofessionellen Team mit einer Vielzahl an individuellen und kulturellen Lebensentwürfen und Erfahrungen wider.
6. Unsere **Arbeitshaltung** ist offen, empathisch und lösungsorientiert. Die Kombination von Empathie und Lösungsorientierung bedeutet für uns, sich einerseits in die Gedanken und Gefühle der Mädchen und jungen Frauen hineinzusetzen und ihr Agieren aus dem jeweiligen Erfahrungshorizont zu verstehen und andererseits gemeinsam Ressourcen zu aktivieren, die Lösungen und Veränderungen ermöglichen.
7. Unser **Arbeitsklima** ist gekennzeichnet durch gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Achtung. Auf dieser Grundlage arbeiten wir sowohl mit den Mädchen und jungen Frauen wie auch innerhalb des Trägers.

1. Entwurf Januar 2025

8. Wir stehen für **Dialog**. Kommunikation nutzen wir für ein transparentes, lebendiges und konstruktives Miteinander, zu dem auch eine fehlerfreundliche Haltung gehört.
9. Wir sehen unsere Einrichtung als **Raum des Vertrauens**. Eine nachhaltige Etablierung des Schutzes der Mädchen und jungen Frauen durch ein verbindliches Schutzkonzept ist für uns eine Notwendigkeit. Partizipation und Mitbestimmung, die Definition klarer Regeln zur sexuellen Selbstbestimmung und die Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens sind darin ein integraler Bestandteil.
10. **Kontinuierliche Qualitätsentwicklung** erfolgt in einem Diskurs aller Mitarbeiterinnen. Regelmäßig stattfindende Supervisionen und Fortbildungen nutzen wir zur Reflexion der fachlichen Arbeit und der Teamstrukturen sowie zur Erweiterung unseres Wissens.

3.6 Leitbild des Mädchenhauses MiMi in einfacher Sprache

1. **Wir sind für Mädchen und junge Frauen da.** Sie stehen bei uns im Mittelpunkt. Ihre Wünsche, Erfahrungen und Bedürfnisse sind wichtig.
2. **Wir sind inklusiv.** Das heißt, wir wollen Vielfalt und verschiedene Menschen einbeziehen. Wir möchten, dass alle Mädchen und jungen Frauen mit unseren Angeboten angesprochen werden. Wir helfen ihnen, ihre Fähigkeiten zu stärken und Hindernisse abzubauen, damit sie teilnehmen können.
3. **Wir wollen Vielfalt leben.** Das bedeutet, wir wünschen uns ein vielfältiges Team und sprechen mehrere Sprachen. Wir setzen uns mit den unterschiedlichen Lebensweisen und Sichtweisen der Mädchen und jungen Frauen auseinander.
4. **Wir setzen uns für eine bessere Gesellschaft ein.** Wir wollen, dass es keine Gewalt gibt, dass Mädchen und junge Frauen gleichbehandelt werden und dass jede*r teilhaben kann.
5. **Wir kennen die verschiedenen Lebenssituationen von Mädchen und jungen Frauen.** In unserem Team gibt es viele Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen und kulturellen Hintergründen.
6. **Wir sind offen und verständnisvoll.** Wir versuchen, die Gedanken und Gefühle der Mädchen und jungen Frauen nachzuvollziehen. Gleichzeitig suchen wir gemeinsam nach Lösungen und Wegen, um Dinge zu verändern.
7. **Unser Arbeitsumfeld ist von Respekt geprägt.** Wir begegnen uns gegenseitig mit Wertschätzung, sowohl mit den Mädchen und jungen Frauen als auch innerhalb unseres Teams.
8. **Wir fördern den Austausch.** Kommunikation ist wichtig für ein gutes Miteinander. Wir haben eine offene Haltung und lernen auch aus Fehlern.

1. Entwurf Januar 2025

9. **Unsere Einrichtung soll ein sicherer Ort sein.** Der Schutz der Mädchen und jungen Frauen ist uns sehr wichtig. Wir haben klare Regeln für den Schutz und möchten, dass Mädchen und junge Frauen mitbestimmen können. Es gibt ein Beschwerdesystem, wenn etwas nicht stimmt.
10. **Wir arbeiten ständig an der Qualität.** Alle Mitarbeiterinnen sprechen regelmäßig über unsere Arbeit. Wir machen Supervisionen und Weiterbildungen, um unsere Fähigkeiten zu verbessern und über unsere Teamarbeit nachzudenken.

3.7 Zielgruppe

Unser Angebot richtet sich an Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 21 Jahren, die aufgrund belastender Lebenserfahrungen, fehlender familiärer Unterstützung oder sozialer Fehlentwicklungen pädagogische Betreuung benötigen, um ihre emotionale und kognitive Entwicklung zu fördern und sie auf ein eigenständiges, selbstbestimmtes und sozial verantwortungsvolles Leben vorzubereiten.

Bei uns wohnen jugendliche Mädchen und junge Frauen

- die Opfer von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung geworden sind oder von ihr bedroht sind
- die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen einer intensiven psychologischen Betreuung bedürfen
- Betroffene von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung
- Mädchen mit besonderem Schutz-Bedarf
- Anschlussmaßnahme nach Inobhutnahme in anonymen Zufluchtsstätten aufgrund von Gewalt oder drohender Gewalt

Betreutes Einzelwohnen kann im Anschluss an stationäre Hilfen zur Erziehung in Wohngruppen stattfinden oder als weniger intensive stationäre Hilfe für junge Menschen, die pädagogische Hilfe benötigen, aber nicht in Wohngruppen untergebracht werden können. Auch weibliche Jugendliche oder junge Frauen, die nicht mehr im familiären Kontext wohnen können, können pädagogische Hilfe in Form des betreuten Einzelwohnens erhalten. Zudem können unbegleitete jugendliche Mädchen und junge Frauen nach § 42a SGB VIII bei uns wohnen.

3.8 Aufnahmekriterien

Aufgenommen werden können alle Mädchen und jungen Frauen im Alter von 16 bis 21, bei vorhandener Platzkapazität, die einen erhöhten Schutzbedarf haben oder aufgrund von Gewalterfahrungen ihre Herkunftsfamilie verlassen mussten. Sie kommen möglicherweise aus einer Zufluchtsstätte bzw. Inobhutnahme und suchen bei uns einen geschützten Aufenthalt, sofern eine Rückkehr ins Elternhaus nicht möglich ist. Grundsätzlich ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form des betreuten Einzelwohnens auch als erstmalige Hilfe möglich.

Der Leistungserbringer (Mädchenhaus MiMi) behält sich vor, einen jungen Menschen erst nach erfolgreichem Kennenlerngespräch und nach erfolgter Kostenzusage des Leistungsträgers aufzunehmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot unseres betreuten Einzelwohnens sind ein fortgeschrittener Grad der Persönlichkeitsentwicklung und eine gewisse Reife sowie Verlässlichkeit bezüglich der eigenverantwortlichen Einhaltung sozialer Regeln des Lebens im

1. Entwurf Januar 2025

Gemeinwesen. Die erkennbare und aktive Mitwirkung an der Maßnahme stellt eine Grundvoraussetzung für das Gelingen dar. Für die Unterbringung ist das Einverständnis der jungen Frau und bei Minderjährigen das der Personensorgeberechtigten notwendig.

3.9 Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden können:

- Mädchen und junge Frauen mit stark ausgeprägtem, anhaltendem fremd- oder eigengefährdendem Verhalten, das die akute Notwendigkeit der Aufnahme in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie anzeigt (akute Psychosen, schwerwiegende psychische Störungen).
- Mädchen und junge Frauen mit einer primären stoffgebundenen und stoffungebundenen Sucht, die derzeit nicht abstinent sind.
- Mädchen und junge Frauen ohne jegliche Bereitschaft zur Annahme der Hilfe.
- Mädchen und junge Frauen, die sexuell delinquent sind
- Mädchen und junge Frauen, die mit Suchtmitteln handeln
- Mädchen und junge Frauen mit schwerer körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Unser Angebot des betreuten Einzelwohnens erreicht dort seine Grenzen, wo der individuelle Förder-, Entwicklungs- und Erziehungsbedarf des jungen Menschen durch diese Hilfeform nicht erfüllt werden kann.

4. Strukturelle Rahmenbedingungen in der Einrichtung

4.1 Platzkapazität

Betreutes Einzelwohnen „Mare“ SGB VIII (4 Plätze)

BEW Dachgeschoss: 1 Platz

aBEW Erdgeschoss Anbau: 3 Plätze

4.2 Räumliche und örtliche Gegebenheiten

Lage

Das Mädchenhaus MiMi liegt zentral innerhalb der Kleinstadt Malchin im Nordwesten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an der Peene und ist rundum von Natur umgeben. Malchin hat einen Bahnhof, mehrere Schulen und ein Gymnasium. Verschiedene Vereine und die Kulturschule bereichern das umfassende Freizeitangebot.

Gebäude

Das Mädchenhaus ist ein besonderes und historisches Gebäude und war ehemals das Amtsgericht von Malchin. Ursprünglich 1879 errichtet, residierte das Gericht dort bis 2009. Von da an war es Wohnhaus und wird nun organisch zu einem Mädchenhaus.

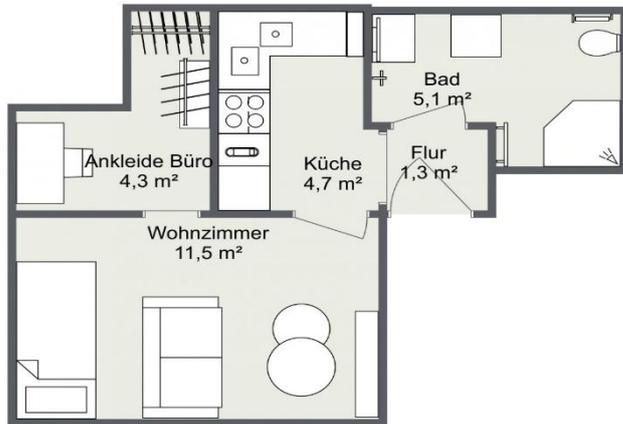
Nutzflächen

1. Entwurf Januar 2025

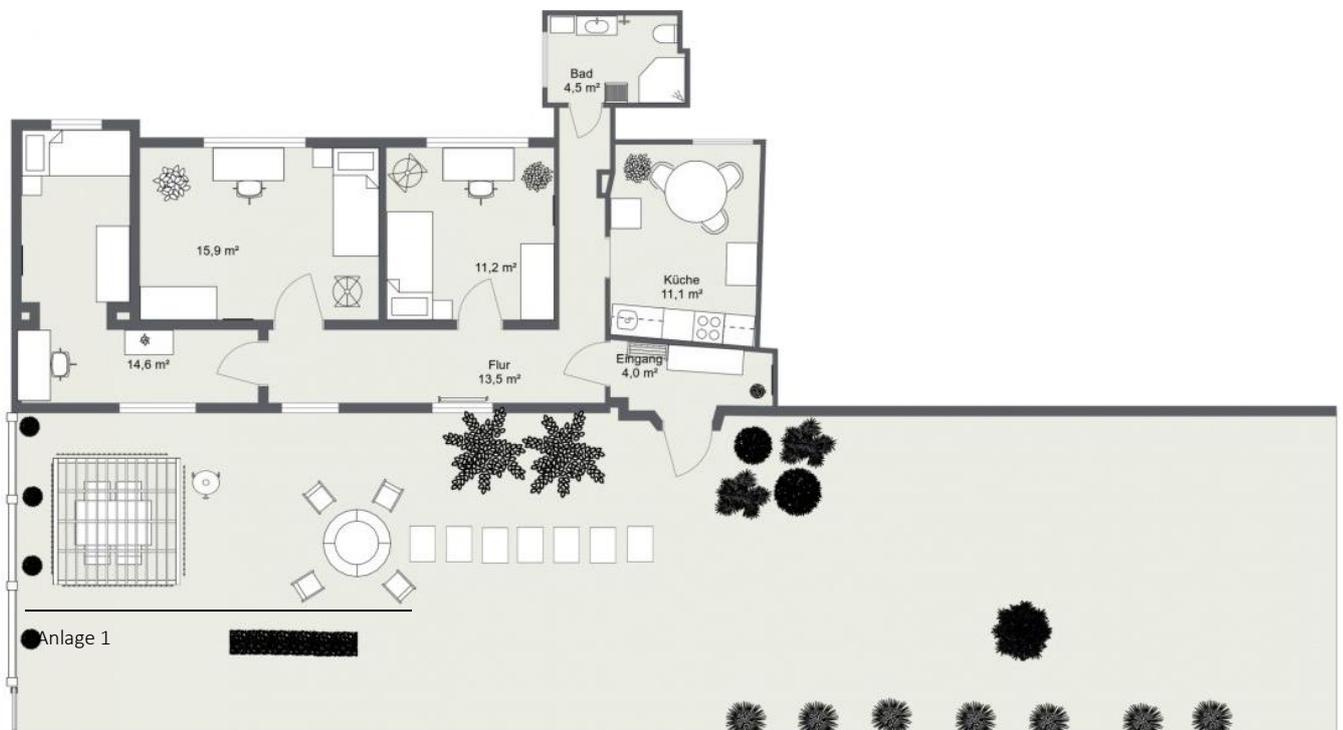
Im Anhang² befindet sich ein schematischer Aufbau des gesamten Mädchenhauses.

Räumliche Ausgestaltung

Die erste Wohnung des betreuten Einzelwohnens „Mare“ liegt im Dachgeschoss (Mare 1) und verfügt über 26,9 qm. Darin enthalten sind eine Küche, ein Wohn-/Schlafraum, eine Kammer für Kleidung und mit einem Arbeitsplatz und ein Badezimmer. Sie ist per Treppe oder Fahrstuhl erreichbar.



Das akkumulierte betreute Einzelwohnen befindet sich im Anbau (Mare 2). Es handelt sich um eine Drei-Raum-Wohnung mit 74,8 qm und eigenem Gartenbereich. Die Wohnung besteht aus drei Wohn-/Schlafzimmern, einem Flur, einer Küche mit Platz für einen Essbereich für drei Personen, Kühlschränken und Waschmaschine. Ein Duschbad gehört auch zur Wohnung dazu.



1. Entwurf Januar 2025



Beide Wohnungen sind grundmöbliert und werden von der jeweiligen Bewohnerin mit Unterstützung der Betreuungskraft individuell ausgestaltet. Dafür wird die Verselbständigungspauschale der einmaligen Hilfen gemäß § 39 SGB VIII beantragt.

Grundmöblierung bedeutet das Vorhandensein einer Küche, eines Kühlschranks (pro Person), einer/s Waschmaschine/ Waschtrockners, eines Bettes, eines Schreibtisches, eines Stuhls, eines Badezimmer- und Kleiderschranks. Je nach Wohnung gibt es noch weitere Möbelstücke, die sinnvoll sind.

4.3 Personalausstattung und Qualifikation

- **Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen und weitere Fachkräfte nach Maßgabe des KSV MV:** Betreuung bei der Alltagsgestaltung und Unterstützung (auch in Krisensituationen)

Angebote des Betreuten Wohnens zeichnen sich durch einen zeitlich begrenzten Einsatz von Betreuungskräften aus. Die Betreuung erfolgt ausschließlich stundenweise und wird durch eine mediale Erreichbarkeit ergänzt. Die Ausgestaltung und die Betreuungsintensität werden dem individuellen Hilfebedarf angepasst. Der zeitliche Aufwand wird in der Regel zwischen 8 und 12

1. Entwurf Januar 2025

Stunden pro Woche kalkuliert, wobei die Betreuungsintensität zu Beginn häufig höher ist, mit zunehmender Dauer der Hilfe abnimmt und gegen Ende ausläuft.

Unsere Mitarbeitenden, die im betreuten Einzelwohnen eingesetzt werden, verfügen über Erfahrungen und Wissen in der Begleitung problembelasteter junger Menschen und sind in der Lage, den täglichen Anforderungen des Alltags in der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen mit besonderen Bedarfen gerecht zu werden. Die Feststellung der Eignung wird durch die Leitungskraft durchgehend überprüft.

In der Arbeit mit unseren jungen Frauen erwarten wir bei all unseren Mitarbeitenden Menschlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt im Umgang miteinander und untereinander. Gegenseitige Wertschätzung der unterschiedlichen Persönlichkeiten und Professionen setzen wir voraus. Die persönliche Eignung für die verantwortungsvolle Tätigkeit des besonders sensiblen und empathischen Umgangs mit jungen Frauen sind Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit.

Alle Personen, die in den Leistungsangeboten tätig werden, sind verpflichtet zur Einstellung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Dieses wird regelmäßig alle 5 Jahre erneut aktualisiert angefordert.

Für alle Betreuungspersonen liegen Ausbildungsnachweise vor wie Zeugnisse, Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen von Fort- und Weiterbildungen. Die regelmäßige Teilnahme an letzteren sind verpflichtend und werden nach Rücksprache mit der Leitung absolviert. Zusätzlich zu ihrem Arbeitsvertrag unterschreiben die zukünftigen Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex³, damit sich das gesamte Team bestimmter grundlegender Normen unseres Miteinanders verpflichtet und so unsere Bewohnerinnen wie auch sie selbst besser geschützt sind.

Die jungen Menschen profitieren von den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der zuständigen Mitarbeitenden. Die Arbeit mit unserer Zielgruppe muss angemessen begleitet und unterstützt werden. Die jungen Frauen erfahren die Betreuung als zuverlässige, aushaltende und verbindliche Partnerschaft.

Die betreuende Fachkraft hat die Aufgabe, die Einhaltung vereinbarter Regelungen regelmäßig kritisch zu thematisieren. Der jungen Frau kommt die Aufgabe zu, in schwierigen Situationen selbstständig und rechtzeitig um Hilfe zu bitten.

Die Aufgabe unseres Trägers ist es, Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen im BEW und im aBEW zu verhindern. Die Festsetzung von Regelungen des Zusammenlebens (Hausordnung⁴) ist unabdingbar. Unser Schutzkonzept gilt für das gesamte Mädchenhaus und wird von Beginn an transparent kommuniziert. Alle Menschen, die in irgendeiner Form im Mädchenhaus mitarbeiten, tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Festlegungen und überarbeiten regelmäßig gemeinsam das Konzept.

Unsere kooperierende Kinder- und Jugendpsychotherapeutin Anja Schruppf unterstützt unser Haus maßgeblich, indem sie ein festes Kontingent an Stunden für unsere Bewohnerinnen vorhält. Sie bietet Einzel- und Gruppengespräche an, klärt über Störungsbilder auf, berät, zeigt weitere, externe Therapiemöglichkeiten auf, berät zu Strategien der Krisen- und Problembewältigung, macht Angebote zur Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität/

³ Anlage 2

⁴ Anlage 3

1. Entwurf Januar 2025

sexuellen Orientierung, bietet Fallbesprechungen und Nachbesprechungen von Vorfällen und Krisen an und berät fachlich im Rahmen von Teamsitzungen oder Einzelgesprächen. Die Arbeit mit unserer Zielgruppe ist herausfordernd und muss angemessen begleitet und unterstützt werden.

Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung eines Stellenschlüssels von 1:3 für das betreute Einzelwohnen.

Betreutes Einzelwohnen Mare, 4 Plätze

- 1,3 VZÄ Betreuungspersonal (1:3)
- 0,16 VZÄ Leitung (1:12 Päd.)
- 0,53 VZÄ Technischer Dienst (1:7,5)
- 0,13 VZÄ Verwaltungskraft (1:30)

vorgehalten.

Unsere Mitarbeitenden⁵:

- verbinden ihre berufsspezifischen Fachkenntnisse mit Genderwissen und reflektieren Geschlechterstereotype kritisch.
- vertrauen in die vorhandenen und zu entwickelnden persönlichen Stärken der Mädchen.
- hinterfragen ihre eigenen Erwartungen an Geschlechterrollen und gehen mit geschlechtsspezifischem Verhalten von Mädchen bewusst um.
- sehen, schätzen und fördern die individuellen Begabungen von Mädchen, stärken ihr Selbstvertrauen gezielt und nachhaltig unabhängig von Geschlechterzuschreibungen.
- richten ihre pädagogische Arbeit an den Interessen und Zugängen der Mädchen aus.
- fördern Mädchen, eine eigenständige Persönlichkeit zu werden und ihr Leben unabhängig von Geschlechterstereotypen zu gestalten.
- beziehen Mädchen in Entscheidungen ein und lassen sie mitgestalten.
- verwenden eine gendersensible Sprache.
- lassen Vielfalt in den Geschlechterzuordnungen zu.
- wirken Rollenzuschreibung, Diskriminierung, Unterdrückung und Ausgrenzung entgegen.

4.4 Infrastruktur/ Ressourcen vor Ort/ Einbindung in Gemeinwesen/ Vernetzung und Kooperationen/ Öffentlichkeitsarbeit

Das Mädchenhaus MiMi ist intensiv in das lokale Gemeinwesen eingebunden, was durch die Innenstadtlage des Hauses erleichtert wird und arbeitet eng mit dem örtlichen Jugendamt, Schulen, Ärzten, Vereinen und anderen sozialen Einrichtungen zusammen. Diese Kontakte und Kooperationen gewährleisten eine umfassende Unterstützung der Mädchen. Da wir neu vor Ort sind entwickeln sich die Kooperationen und Kontakte in unterschiedlicher Intensität je nach Bedarf der Mädchen und jungen Frauen. Eine intensive Vernetzung ist der beste Weg,

⁵ Siehe: <https://www.hamburg.de/resource/blob/38702/461c9b45ea1a8df603ffa4dfda054c24/leitlinien-maedchenarbeit-data.pdf> (S. 8-11, letzter Zugriff 27.11.2024)

1. Entwurf Januar 2025

multiprofessionell für unsere Bewohnerinnen da zu sein und sie bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

Kooperationen und Zusammenarbeit mit:

- Kooperationsvereinbarung mit Kinder- und Jugendpsychotherapeutin Dipl.-Päd. Anja Schrupf in Stavenhagen
- Enger Kontakt zur Kulturschule Malchin
- *Dr. med. Sylvia Tschötschel, Fachärztin für Allgemeinmedizin (praxis-tschoetschel.de) (wird angebahnt)*

Vor Ort befinden sich:

- Einkaufsmöglichkeiten
- Ärzt*innen (Kieferorthopäde Dr. Knüpfer, Frauenärzt*innen, Allgemeinmediziner*innen, Kinderärzt*innen etc.)
- Krankenhaus
- Regionale Schule „Siegfried Marcus“
- Grundschule Pestalozzi
- Fritz-Greve-Gymnasium Malchin
- Schule „Am Wedenhof“, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderzentrum Lindenschule, Förderschwerpunkt Lernen
- Außenstelle des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz (Berufsschule)
- **Sozialwerk Malchin (Kinder- und Jugendtreff, Drogenberatung, Unterstützung für Kinder aus Psychisch- und Suchtbelasteten Familien, Familienzentrum)**
- **Heiko Gneuß, Kinder- und Jugendpsychotherapeut**
- **Beratungsstelle für Opfer Häuslicher Gewalt KLARA in Waren (Müritz) (Kooperation?)**
- Fußballsportverein v. 1919 Malchin e.V.
- TSV Malchin
- Golden Ground Gym Malchin

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger hat sich dazu entschieden, die Öffentlichkeitsarbeit des Mädchenhauses so auszuüben, dass auf die schwierige Situation von Mädchen und jungen Frauen aufmerksam gemacht wird, dabei aber ausdrücklich darauf verzichtet wird, Mädchen mit ihrem Leid darzustellen. Wir richten unsere Öffentlichkeitsarbeit auf die Ressourcen der betroffenen Mädchen aus.

1. Entwurf Januar 2025

- Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines Bewusstseins für die Arbeit des Mädchenschutzhouses und zur Förderung von Spenden und ehrenamtlicher Unterstützung.
- Wenn möglich: Durchführung von Aufklärungskampagnen in Schulen und Gemeinden zur Sensibilisierung für Themen wie häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch.
- Kooperation mit polizeilichen und justiziellen Institutionen für den Schutz und die rechtliche Unterstützung der Mädchen
- Zusammenarbeit mit medizinischen, gynäkologischen und therapeutischen Praxen und Kliniken, um eine umfassende Gesundheitsversorgung zu gewährleisten
- Schulen und Bildungseinrichtungen: Enge Zusammenarbeit mit lokalen Schulen und Betrieben zur Sicherstellung des Schul-/ Ausbildungsbesuchs, zur Beratung bei Bildungsfragen und zur Überwindung möglicher Bildungsbarrieren
- Kooperationen mit Vereinen und Freizeiteinrichtungen
- Soziale Dienste: Vernetzung mit anderen stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe - sowie Eingliederungshilfeeinrichtungen bundesweit, speziell denjenigen mit Fokus auf Gewaltschutz und Mädchenarbeit; enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugend- und Sozialamt, dem Landesjugendamt sowie den belegenden Jugend- und Sozialämtern
- Zusammenarbeit mit Beratungs- und Präventionsstellen
- Fußläufige Erreichbarkeit wichtiger Angebote

Kooperationen und Vernetzung mit Institutionen, Firmen, Einzelpersonen, Ärzt*innen und Therapeut*innen etc. sind für unser gesamtes Haus und somit auch für das BEW und das aBEW unabdingbar. Erst dieses dichte Netz an Unterstützer*innen in unserer Umgebung ermöglicht es uns Höchstleistungen für unsere jungen Menschen zu erbringen. So wie diese lernen, dass ihre Fähigkeiten und Talente in der Gesellschaft einen Wert haben, sie für diese von Nutzen sind und sie teilhaben an der Gemeinschaft, so kann sich auch die umgebene Gesellschaft für unsere jungen Menschen einsetzen und sie annehmen. Ziel ist die aktive Mitgestaltung des Sozialraumes im Sinne einer ressourcenorientierten Entwicklung des Lebensumfeldes der Mädchen und jungen Frauen (und ihrer Familien). Die Kooperationen werden Stück für Stück aufgebaut und vertieft.

4.5 Inklusion

Inklusion und Vielfalt spielen im Mädchenhaus MiMi eine bedeutende Rolle. Wenn ein Platz frei ist, bemühen wir uns sehr, dass kein Mädchen, keine junge Frau, auf die unsere Kriterien passen, abgewiesen werden muss – egal welcher Kostenträger ihren Platz finanziert. Es geht uns um den Schutz von Mädchen und jungen Frauen unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/ Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Wie setzen wir das im gesamten Haus um?

- Kulturelle Sensibilität: Schulungen und Weiterbildung des Personals in kultureller Sensibilität und interkultureller Kommunikation.

1. Entwurf Januar 2025

- Fachkräfteteams: Multidisziplinäre Teams, die verschiedene perspektivische und fachliche Hintergründe einbringen.
- Barrierefreie Angebote: Sicherstellung von rollstuhlgerechten und inklusiven Räumlichkeiten und Aktivitäten, die allen Mädchen zugänglich sind, einschließlich solcher mit Behinderung.

Inklusion bedeutet für uns die Berücksichtigung kultureller, religiöser und individueller Bedürfnisse sowie dauerhafte Sensibilisierung für die Wahrnehmung vorhandener Barrieren und deren Abbau.

Unser betreutes Einzelwohnen kann derzeit leider (noch) nicht rollstuhlgerecht angeboten werden. Ein Fahrstuhl ist vorhanden (zur Wohnung im Dachgeschoss), aber für Rollstühle besteht in den Wohnungen selbst nicht genug Bewegungsfreiheit. Dennoch ist es unsererseits möglich, auch junge Frauen mit leichten Behinderungen aufzunehmen, wenn das Ziel des selbstständigen Wohnens langfristig erreicht werden kann.

5. Inhaltliche Umsetzung

5.1 Grundhaltung

Unser Leitbild ist die Grundlage unseres Handelns. Folgende Aufgaben stehen bei uns immer im Fokus:

- Mädchen im Mittelpunkt: Schutz, Partizipation & Inklusion
- Beziehungsarbeit: Aufbau stabiler und vertrauensvoller Beziehungen.
- Ressourcenorientierung: Fördern und Stärken der vorhandenen Fähigkeiten, Entwicklung der Potenziale.
- Individuelle Förderung/ Inklusion: Maßgeschneiderte Hilfepläne/ Teilhabeziele für jede einzelne Bewohnerin, die ihre spezifischen Bedarfe, Bedürfnisse und Ziele berücksichtigen; regelmäßige Überprüfung der Ziele.

5.2 Zentrale pädagogische Ziele

Vorrangiges Ziel der Betreuung ist die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung bzw. das, was man als „Selbstständigkeit“ bezeichnet. Dabei subsumieren wir unter dem Begriff „Selbstständigkeit“ die Fähigkeit und Bereitschaft der jungen Menschen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Verselbstständigung ist weder geradlinig, noch planbar und auch nicht forcierbar. Der Weg zur eigenen Selbstständigkeit ist ein oft langwieriger, nur selten geradliniger und für die Mädchen/ jungen Frauen immer wieder von Erfolgen und Rückschlägen geprägter Prozess, bei dem Erfahrungen gesammelt und Konsequenzen gezogen werden müssen. Nur über die Wahrnehmung der eigenen Selbstwirksamkeit („Ich habe das allein geschaft!“) kann Verselbstständigung erfolgreich sein. Auf diesem Weg werden die Mädchen und jungen Frauen durch unsere Fachkräfte begleitet, angeleitet und unterstützt.

- Unterstützung und Begleitung der jungen Frauen im Prozess ihrer Verselbstständigung im Übergang in ein eigenständiges Leben

1. Entwurf Januar 2025

- Stabilisierung und Generalisierung von Fertigkeiten und Entwicklungsschritten, die zuvor (in intensiveren stationären Hilfeformen) schon erworben wurden
- Begleitung und Unterstützung beim Übergang in das Erwachsenenalter, beim Übergang von der Schule zu dem Berufsleben
- Auf- und Ausbau von lebenspraktischen Fertigkeiten und Problembewältigungsstrategien zur Vorbereitung eines selbstständigen Lebens (Haushaltsführung, Alltagsstrukturierung, Umgang mit Ämtern)
- Unterstützung bei der altersentsprechenden Autonomieentwicklung
- Entlastung bei konflikthafter innerfamiliärer Beziehungsgestaltung und Unterstützung bei der Klärung der Beziehungsproblematiken

5.3 Aufnahmeverfahren

Aufnahmeanfragen gehen bei der Einrichtungsleitung ein und werden durch sie geprüft. Diese holt von dem zuständigen Leistungsträger weitere Informationen und Hintergründe zu möglichen Hilfeplan- oder Teilhabezielen ein und lädt den jungen Menschen (wenn möglich mit seinen Eltern/ Sorgeberechtigten/ Vormund) und der zuständigen Person des Leistungsträgers in die Einrichtung zu einem Kennenlerngespräch ein. Die Leitung gibt allen Beteiligten einen umfassenden Einblick über das Wohnangebot des BEW/ aBEW und informiert über alle wichtigen Inhalte des Leistungsangebots, damit das Mädchen oder die junge Frau gemeinsam mit (ihren Eltern/ Sorgeberechtigten und) dem Leistungsträger eine Entscheidung über einen Einzug treffen kann. Über eine Aufnahme entscheidet die Leitungsperson gemeinsam mit dem Leistungsträger. Wir als Einrichtung treffen im Team eine finale Entscheidung zur Aufnahme spätestens drei Tage nach dem Erstgespräch. Hier kann es aufgrund von speziellen Umständen (Schutz etc.) zu Abweichungen im Verfahren kommen.

Der Einzug kann von Montag bis Freitag erfolgen. Grundsätzlich ist es möglich, dass kleinere, persönliche Gegenstände aus dem vorigen Wohnumfeld mitgebracht werden können.

Die ersten 6 bis 8 Wochen der Eingewöhnungszeit der Mädchen werden besonders intensiv begleitet, beobachtet und dokumentiert. Sollten sich noch offene Fragen und Klärungsbedarfe ergeben, werden diese unverzüglich eingefordert. Die vorliegenden Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft, Fehlendes wird nachgefordert.

5.4 Methoden/ fachliche Ausrichtung

Mädchen und junge Frauen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind vor, während und nach der Heimerziehung besonders häufig von Gewalt und Grenzüberschreitungen in intimen Beziehungen betroffen. Sie erleben häufiger Übergriffe durch andere Jugendliche oder Erwachsene als Gleichaltrige außerhalb der Heimerziehung.⁶ Problematische Beziehungsmuster aus ihrer Herkunftsfamilie setzen sich fort, was zu ungünstigen Entscheidungen bezüglich Partner und Schwangerschaft führen kann. Mädchen und Frauen, die extreme Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben, haben zudem ein höheres Risiko, erneut sexuelle Übergriffe zu erleben. Nicht alle dieser Faktoren sind in der Heimerziehung direkt zu beeinflussen. Dennoch können Aspekte wie Selbstwertgefühl, Vorstellung der eigenen sexuellen Integrität, Selbstregulation und geschlechtsbezogene Einstellungen pädagogisch bearbeitet werden.

⁶ Allroggen, Marc/Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M. (2017). Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, 66. Jg., S. 23-30.

1. Entwurf Januar 2025

Die regelmäßige pädagogische Arbeit beinhaltet zahlreiche individuelle Zielsetzungen, die je nach persönlichem Bedarf verwirklicht werden:

- Förderung der Individualität sowie der Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Erkennen der eigenen Stärken und Herausarbeiten individueller Potenziale
- Lernen, den eigenen Körper zu akzeptieren und Grenzen zu setzen
- Entwicklung einer wertschätzenden Haltung
- Übernahme von Eigenverantwortung und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Aneignung und Akzeptanz von sozialem Regelverhalten
- Begleitung zu einem angemessenen Schulabschluss oder einer Berufsausbildung
- Zusammenarbeit mit den Herkunftssystemen auf transparente Weise
- Bereitstellung einer stabilen Alltagsstruktur
- Durchführung von Freizeit- und Gruppenaktivitäten
- Krisenintervention
- Förderung der sozialen Integration und Teilhabe an der Gesellschaft
- Milderung vorhandener Einschränkungen
- Gesunder Umgang mit Ernährung, Medien und Sexualität

Unsere Arbeit basiert auf einem ressourcen- und potenzialorientierten Ansatz. Wir fördern die persönliche Entwicklung, soziale Kompetenzen und Selbstwirksamkeit der Mädchen durch die Umsetzung individueller Hilfe- oder Teilhabepläne sowie gezielter Angebote. Enge Kooperationen mit Vereinen und Schulen unterstützen eine stärkenorientierte Entwicklung. Darüber hinaus arbeiten wir mit lokalen Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie der Psychotherapeutin Frau Anja Schrupf zusammen. Wir ermutigen die jungen Frauen, Workshops und Kursen zu besuchen, die das Selbstbewusstsein und den Selbstwert der Mädchen stärken. Kreative Aktivitäten stärken die Resilienz der jungen Frauen und stellen Regulations- und Ausdrucksmöglichkeiten dar, die auch nachhaltige Effekte haben.

Traumasesensibles Arbeiten ist essenziell für uns; unsere Mitarbeitenden entwickeln sich in diesem stetig weiter. Ein Schutzkonzept gibt uns die Grundlage für unser Handeln im Mädchenhaus.

Wir arbeiten lebenswelt- und sozialraumorientiert, um den Mädchen und jungen Frauen zu helfen, selbstständiger zu werden und sich sicher und orientiert im näheren Umfeld bewegen zu können. Unsere Unterstützung ermöglicht es ihnen, innere Sicherheit und praktische Fertigkeiten zu erlangen, um selbstbestimmt zu leben.

Die „Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt“⁷ sowie die „Leitlinien für die Mädchenarbeit und Mädchenpädagogik“⁸ aus Hamburg dienen uns als Orientierung in unserer pädagogischen Arbeit. Unser Grundsatz der Potenzialentfaltung erfordert, dass die jungen Frauen Raum zum Ausprobieren und zur

⁷ Zugriff: 27.11.24: <https://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2017/10/2017-Leitlinien-der-geschlechtsspezifischen-Antigewaltarbeit-in-der-Arbeiterwohlfahrt.pdf>

⁸ Zugriff: 27.11.2024: <https://www.hamburg.de/resource/blob/38702/461c9b45ea1a8df603ffa4dfda054c24/leitlinien-maedchenarbeit-data.pdf>

1. Entwurf Januar 2025

Partizipation haben, um Selbstwirksamkeit zu erleben und ein besseres Verständnis ihrer Stärken sowie der Bereiche, in denen sie Unterstützung benötigen, zu entwickeln.

Pädagogische Schwerpunkte in der Begleitung der jungen Frauen können diverse Themen umfassen, angepasst an das jeweilige Bildungsniveau und die Bedarfe:

- Rollenklischees und deren kulturellen Hintergründe
- Vorurteile und Geschlechterrollenzuschreibungen
- Glaubenssätze und deren Auswirkungen
- Gesundheit, Lebensentwürfe und Traditionen
- Sexuelle Identität und Aufklärung
- Gesellschaftliche Partizipation, Grenzerkennung und -setzung
- Selbstbild und -wahrnehmung
- Biographiearbeit und Zukunftsvisionen
- Konfliktbewältigung, Selbstverteidigung und klare Kommunikation
- Finanzbildung und Haushaltsführung
- Lebensplanung, Partnerschaft und Körperpflege

Im Mädchenhaus wird Wertevermittlung durch Reflexion und Vorbildwirkung des Teams aktiv gefördert. Dabei geht es um schrittweise Steigerung des „Das kann ich selbst“ und die Vermeidung von Überforderung. Der Hilfe- oder Teilhabeplan ist ein wichtiges Instrument, um gemeinsam Ziele⁹ festzulegen.

Ziele unserer pädagogischen Arbeit sind, dass die jungen Frauen ihre individuellen Talente, Stärken und Interessen erkennen, wertschätzen und Vertrauen in ihre eigenen Kompetenzen aufbauen. Sie sollen die Unterschiede unter den Menschen wahrnehmen, verschiedene Lebensentwürfe kennen und akzeptieren, deren Vielfalt als Bereicherung ansehen und eine positive eigene Identität entwickeln. Außerdem lernen sie, ihre persönliche Situation im Kontext ihrer eigenen Geschichte und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verstehen (Biographiearbeit), gängige Geschlechterrollen kritisch zu reflektieren und ihren eigenen Lebensentwurf zu entwickeln.

Ein selbstbewusster und selbstbestimmter Umgang mit ihrem Körper und ihrer Sexualität ist ebenso wichtig wie die Fähigkeit, Grenzen zu setzen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und sich durchzusetzen. Die jungen Frauen werden unterstützt, um selbstständig, konfliktfähig und entscheidungsfreudig zu werden und Mitgestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Gleichzeitig fördern wir ihre Kompetenzen, damit sie berufliche Qualifikationen erlangen und ökonomische Unabhängigkeit anstreben können.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind verschiedene Methoden denkbar, darunter Einzelgespräche, Coachings, Workshops oder Projekte. Einzeltherapien sind ebenfalls bedeutend für die Entwicklung und Stärkung gewaltbetroffener junger Frauen. Unsere Fachkräfte ermöglichen den jungen Frauen Zugang zu Materialien, Spielen und Fachliteratur. Bei der Nutzung von Bildschirmmedien werden die jungen Frauen unterstützt und begleitet, aber vor allem gebildet.

⁹ Siehe: <https://www.hamburg.de/resource/blob/38702/461c9b45ea1a8df603ffa4dfda054c24/leitlinien-maedchenarbeit-data.pdf> (S. 7, letzter Zugriff: 27.11.2024)

1. Entwurf Januar 2025

5.5 Intensität des Angebots

Die Intensität des betreuten Einzelwohnens variiert je nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls. Wir haben uns dazu entschieden, dass die Plätze mit einem Tagessatz vergütet werden, damit wir flexibler sind in der Ausgestaltung der Hilfe. Je höher der Grad der Unterstützung, Begleitung, Beratung und gegebenenfalls auch Kontrolle, die eine junge Frau zur Strukturierung ihres Lebens und der Bewältigung von Anforderungen des Alltags noch benötigt, desto mehr Stunden werden von der Fachkraft investiert.

Die Gesamtintensität ergibt sich auch folgenden Faktoren:

- Personelle Ausgestaltung (zeitlicher Umfang der Betreuung, Erreichbarkeit der Fachkraft, Qualifikation der Fachkraft)
- Dauer der Hilfe
- Formen der Intervention (Beratung, Anleitung, Begleitung, Kontrolle)

Eine geringere Betreuungsintensität kann pädagogisch sinnvoll sein, wenn bereits ein hoher Grad an Selbstständigkeit erreicht ist oder auch im Sinne eines niedrigschwelligen Zugangs, um überhaupt einen Beginn der Hilfe zu ermöglichen (Vertrauensaufbau).

Krisensituationen, aber auch mögliches Scheitern einer Hilfe zeigen die Erhöhung der Intensität an. In wirtschaftlichen, schulischen, beruflichen oder persönlichen Notlagen ist ein verstärkter Einsatz der Fachkraft erforderlich.

5.6 Entwicklungsaufgaben

Die Entwicklungsaufgaben junger Frauen im BEW und aBEW liegen insbesondere in folgenden Kompetenzbereichen:

- Umgang mit der eigenen Persönlichkeit: psychische und physische Gesundheit, Motivation, Identität, Sexualität, Emotionalität, Werteorientierung, altersgemäße Autonomie, realistische Lebensplanung
- Leben im Umfeld/ Auseinandersetzung mit Gemeinschaft und Verantwortung, Mitbestimmung, Regeln, Rechte, Pflichten, Grenzen, Rollenzuschreibungen, Rollenfindung, konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien
- Auseinandersetzung mit Beziehungen im engeren sozialen Umfeld, Freundschaften, Partnerschaft
- Alltagsbewältigung, selbstständige Haushaltsführung
- Schullaufbahn: individuell angemessene Beschulung, Schulwegbewältigung, Hausaufgaben erledigung, Lernverhalten, Zusammenarbeit mit der Schule
- Berufliche Integration: Berufswahl, Entscheidung über die geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Arbeitsmotivation, insbesondere Selbstbild, Frustrationstoleranz, Stressbewältigung im Arbeitskontext
- Integration in das soziale Umfeld: Respekt vor anderen, Abgrenzungsfähigkeit, eigenverantwortliches Handeln, Kontaktfähigkeit und Unternehmungsgeist, Einhalten von gesellschaftlichen Normen, Regeln und Gesetzen
- Freizeitverhalten und sinnvolle Freizeitgestaltung: Klärung der Interessen und Kompetenzen, Selbstständigkeit, Mobilität, gegebener finanzieller Rahmen
- Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zur Herkunftsfamilie

1. Entwurf Januar 2025

Rückschritte und Krisen werden thematisiert, analysiert und bearbeitet und sind ggf. Anlass zur Überprüfung der Zielsetzungen.

Erfolgsindikatoren für die Hilfe sind u.a.:

- Realistische Lebensplanung
- Gelingende Alltagsbewältigung
- Konstruktive Handlungs- und Konfliktlösestrategien
- Tragfähige soziale Bindungen
- Positive schulische und/oder berufliche Entwicklung
- Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Regeln
- Einhaltung festgelegter Absprachen
- Zuverlässige Übernahme vereinbarter häuslicher Pflichten
- Regelmäßige und pünktliche Schulbesuche/ Besuche der Ausbildungsstelle
- Konsequenter Besuch vereinbarter Zusatzhilfen (Therapie, Lernhilfe)
- Pflege stabiler Kontakte
- Aktive Freizeitgestaltung

5.7 Alltagsgestaltung/ Betreuungszeiten

Die Tagesstruktur im BEW und aBEW ist nicht festgelegt. Jede junge Frau wird individuell betrachtet und lernt mit Unterstützung der zuständigen Fachkraft, sich ihren Alltag weitestgehend selbst zu strukturieren und wenn möglich, vorzuplanen. Hobbys, Therapien, Arztbesuche, Termine bei Ämtern, Einkauf, Budgetplanung, Schule und /oder Ausbildung, aber auch ungeplante Freizeit sollen ihren Raum finden.

Die aktive Gestaltung des Alltags ist unabdingbar und für die Entwicklung der jungen Frauen und deren Fähigkeit zur Selbstorganisation von enormer Bedeutung.

Mit den jungen Frauen werden feste Absprachen zu Sicherung des Wohls vereinbart (Einhaltung eines strukturierten Tagesablaufs, Sozialkontakte & Besuchsregelungen, Freizeitgestaltung und Gesundheitsverhalten). Diese finden sich in einer Betreuungsvereinbarung¹⁰, die zwischen Träger und Bewohnerin abgeschlossen wird.

5.8 Unterstützung im schulischen Lernen/ Kompetenzentwicklung/ berufliche Qualifikation

Der Schulbesuch, sollte er noch nicht beendet sein oder im Berufsschulkontext vorliegen, wird individuell und engmaschig mit allen Beteiligten abgestimmt. Die Maßgabe ist dabei eine realistische Einschätzung der Möglichkeiten der Mädchen und jungen Frauen (Leistungsgrenzen- und potentiale), damit diese Erfolgserlebnisse verzeichnen können. Wir machen es uns zur Aufgabe sie zu befähigen den Anforderungen im schulischen Kontext mehr und mehr gerecht zu werden. Durch regelmäßigen Kontakt zur Schule und den Lehrkräften wird jeder Fall individuell im Vorfeld der Aufnahme besprochen. Diese Vertrauensbasis ermöglicht es eine gemeinsame Handlungsstrategie für kritische Phasen oder Situationen zu erarbeiten. Das Ziel ist immer ein erfolgreicher Schulabschluss, da dieser maßgeblichen Einfluss auf eine gelingende Zukunft und ein eigenverantwortliches Leben hat. Auch für den Schulbesuch gilt: Der Schwerpunkt liegt auf der Potentialentwicklung und Selbstermächtigung der jungen

¹⁰ Siehe Anlage 4

1. Entwurf Januar 2025

Frauen. Zudem erhalten die Bewohnerinnen bei Bedarf zusätzliche Bildungsangebote zur Förderung von allgemeinen und berufsorientierenden Kompetenzen. Über die Bundesagentur für Arbeit erfolgen Beratungen, um einen möglichst komplikationslosen Einstieg in eine Berufsausbildung oder ein Studium etc. zu gewährleisten.

Bei konkreteren Fragestellungen haben wir die Möglichkeit, uns bei folgenden Stellen zu informieren und beraten zu lassen:

- Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Kammern freier Berufe
- Berufsbildungsinstitute
- Spitzenverbände der Wirtschaft
- Gewerkschaften
- Berufsbildungswerke
- Berufsschulen, Berufsfachschulen
- Studienberatung
- Job- und Ausbildungsmessen

Die betreuende Fachkraft unterstützt die jeweilige junge Frau bei Problemen der Arbeitsmotivation, der Zuverlässigkeit, der Frustrationstoleranz und der Stressbewältigung im Arbeitskontext.

Besonders wichtig sind auch Angebote, die greifen, wenn der Übergang von Schule in Ausbildung und dann in Berufstätigkeit nicht auf Anhieb funktioniert. Die Agentur für Arbeit ist immer dann zuständig, wenn die junge Frau kein Arbeitslosengeld II bezieht.

Folgende Eingliederungsleistungen sind gängig:

- Berufsausbildungsbeihilfe § 56ff. SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen § 51 SGB III
- Einstiegsqualifizierung § 54 SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen § 75 SGB III
- Außerbetriebliche Berufsausbildung § 76 SGB III
- Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III
- Assistierte Ausbildung § 130 SGB III

In der Verselbstständigung fokussieren wir uns auf folgende pädagogische Ziele:

- Stärkung des Selbstbewusstseins: Die jungen Frauen sollen Vertrauen in ihre Fähigkeiten und ihre Selbstwirksamkeit entwickeln.
- Selbstständige Lebensführung: Förderung von Kompetenzen im Bereich Haushalt, Finanzen, Gesundheit und soziale Beziehungen.
- Soziale Integration: Unterstützung bei der Knüpfung und Pflege sozialer Kontakte, um eine stabile soziale Eingebundenheit zu gewährleisten.
- Berufliche Orientierung und Qualifikation: Begleitung auf dem Weg zu Schulabschlüssen, beruflichen Qualifikationen und einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

1. Entwurf Januar 2025

- Zukunftsperspektive: Entwicklung realistischer Lebensziele und Unterstützung bei deren Umsetzung.

5.9 Psychologisch - Therapeutische Angebote

Je nach individuellen Bedarfen bieten wir mit Hilfe von Kooperationen regelmäßige psychotherapeutische Einzel- und/ oder Gruppengespräche und/ oder Traumatherapie an, um die emotionale Gesundheit und innere Stärke der jungen Frauen zu fördern.

- Einzeltherapie: Intensive, individuell zugeschnittene Sitzungen, die eine tiefe Aufarbeitung und Heilung ermöglichen.
- Gruppentherapie: Austausch und Förderung von Solidarität und gegenseitiger Unterstützung zwischen den Betroffenen.

Bei Bedarf und wenn es im Hilfeplan festgeschrieben ist, bemühen wir uns gern auch um alternative therapeutische Angebote (tiergestützt, musiktherapeutisch, kunsttherapeutisch). Findet therapeutische Hilfe ergänzend zur pädagogischen Hilfe statt, geschieht das nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten und bei Volljährigkeit mit Einverständnis der jungen Frau selbst und unter der jeweiligen Entbindung von der Schweigepflicht, wenn schutztechnisch dem nichts entgegen steht. Bei ambulanten therapeutischen Maßnahmen werden die jungen Frauen in geeigneter Weise von der betreuenden Fachkraft begleitet.

5.10 Familien- bzw. Elternarbeit

Die Einbindung der Familien oder relevanter Bezugspersonen erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzstandards der Mädchen und stets in enger Abstimmung mit dem Leistungsträger/ Vormund etc. Unser Ziel ist es, positive familiäre Strukturen zu unterstützen. Regelmäßige Hilfeplangespräche sichern, dass die Ziele und Maßnahmen an die aktuelle Situation der Mädchen angepasst werden.

Die Eltern- und Familienarbeit ist für uns selbstverständlich, wenn sie dem Wohl der jungen Frauen dient. Wir sehen die Familie der Mädchen dann als Teil unseres Teams für die gelingende Arbeit mit den jungen Menschen. Der große emotionale Raum, den Eltern für ihre Kinder einnehmen, ist eine wertvolle Ressource unserer pädagogischen Arbeit. Wir unterstützen die Familie dabei, sich ihrer Potenziale bewusst zu werden und ihrer Verantwortung als wichtige Stütze für ihre Kinder nachzukommen. Familienarbeit kann nur funktionieren, wenn wir einen vertrauensvollen Raum für Austausch zwischen der Familie und uns schaffen. Eltern sind häufig die Expertinnen und Experten für ihre Kinder und wir begegnen ihnen respektvoll und auf Augenhöhe. Die jungen Frauen erleben ein positives, wertschätzendes und nicht konkurrierendes Miteinander zwischen Eltern und Wohngruppe. Das erhöht ihrerseits das Gefühl von Sicherheit und Vertrauen.

Wir fördern, sofern nicht aus Schutzgründen etwas anders festgelegt wurde, den regelmäßigen Kontakt zwischen den jungen Menschen und ihrer Herkunftsfamilie; dazu gehören Telefonate und Briefverkehr, aber auch Besuche und Beurlaubungen. Wir streben einen beidseitigen Informationsfluss an. Stehen wichtige Entscheidungen an, beziehen wir bei Minderjährigkeit die Eltern mit ein.

1. Entwurf Januar 2025

Die Maßnahmen im Rahmen der Familienarbeit werden in Hilfeplangesprächen/ Gesamtplankonferenzen zusammen mit dem Leistungsträger, den Sorgeberechtigten/ der Herkunftsfamilie und den jungen Frauen besprochen und vereinbart.

Folgende Formen der Elternarbeit sind, je nach regionaler Erreichbarkeit, denkbar:

- Hausbesuche
- Gemeinsame Besuche mit den jungen Frauen in der Herkunftsfamilie
- Elterngespräche (gemeinsam oder getrennt), ggf. an einem neutralen Ort
- Gemeinsame Gespräche von Eltern, jungen Frauen und der Fachkraft in den Räumlichkeiten unseres Trägers
- Gemeinsame Unternehmungen
- Telefonische Kontakte, Kontakte über andere Medien

Die betreuende Fachkraft übt gemäß §1688 BGB die Aufsichtspflicht aus, sofern die jungen Frauen minderjährig sind. Soweit das Sorgerecht der Eltern nicht eingeschränkt ist, liegt die Verantwortung für die Erziehung weiterhin bei den Eltern, auch wenn ihr Kind außerhalb der Familie untergebracht ist. Über den Inhalt und den Umfang der übertragenen Rechte der Personensorge an unsere Einrichtung wird Einvernehmen hergestellt. Diese Absprachen bezüglich Entscheidungen des täglichen Lebens und zur Regelung der damit verbundenen Rollen- und Aufgabenverteilung werden schriftlich fixiert und vereinbart.¹¹ Grundsätzlich werden vorhandene Ressourcen in der Herkunftsfamilie (wenn angezeigt) und des näheren sozialen Umfelds genutzt.

5.11 Hilfeplanung

Durch das Hilfeplanverfahren in Zusammenarbeit mit dem fallführenden Jugendamt soll erreicht werden, dass durch die Erstellung eines individuellen Hilfeplans, der sowohl interne pädagogische Aspekte als auch externe Hilfen beinhaltet, die bestmögliche Hilfe ermöglicht werden kann. In Hilfeplangesprächen wird ein konkretes Ist-Bild des Entwicklungsstandes der jungen Frauen aus unterschiedlichen Perspektiven ermittelt. Dieser Stand und die sich daraus ergebenden Ziele ermöglichen einen bestmöglichen Mitteleinsatz für die darauffolgende Zielverfolgung.

Die Ziele aus den Hilfeplänen werden von uns mit Unterstützung unserer Kooperationspartner*innen umgesetzt. In halbjährlich stattfindenden Hilfeplangesprächen werden die Hilfepläne fortgeschrieben und schriftlich fixiert. Der Hilfebedarf, Zielvereinbarungen, Leistungen, Absprachen sowie Aussagen zur Anschlussperspektive werden im Rahmen dieser Gespräche regelmäßig, aber auch anlassbezogen überprüft, ggf. konkretisiert und angepasst.

Die Zielsetzungen sind:

- spezifisch (konkret)
- messbar
- attraktiv

¹¹ Siehe Anlage 5

1. Entwurf Januar 2025

- realistisch (erreichbar)
- terminiert (zeitlich)

Zudem sind sie grundsätzlich positiv, genau formuliert, legen die Verantwortlichkeiten eindeutig fest, sind widerspruchsfrei, auf das Wesentliche reduziert und von allen Beteiligten anerkannt. Ein Protokoll dazu wird allen Gesprächsteilnehmenden vom fallführenden Amt zur Verfügung gestellt und wird von allen unterschrieben. In unserer Arbeit mit den jungen Frauen, ist der Hilfeplan immer wieder auch Gesprächsgrundlage.

Das Jugendamt trägt Mitverantwortung für das Wohlergehen der jungen Frauen im betreuten Einzelwohnen. Sie tragen dafür Sorge, dass die jungen Frauen angemessen an allen sie betreffenden Prozessen beteiligt werden, sind offen für deren Fragen und Anliegen und erklären ihnen Abläufe, Zusammenhänge und Hintergründe zu Handlungsweisen. Die jungen Frauen wissen, wer ihre zuständige Ansprechperson ist und erhalten zeitnah Rückmeldungen zu ihren Anliegen. Zuständigkeitswechsel müssen transparent gemacht werden.

Gemeinsam wird die Entwicklung einer autonomen Lebensperspektive für die jungen Frauen erarbeitet. Sie münden entsprechend unserer Konzeption in Erziehungs- und/ oder Teilhabezielen und Aufträgen für die Umsetzung im Regelangebot sowie die im Rahmen des Hilfebedarfs vereinbarten Zusatzleistungen und Sonderbedarfe.

Die Mädchen und jungen Frauen können bis zur Beendigung ihrer schulischen und/oder berufsbildenden Ausbildung im Verselbständigungsbereich verbleiben (maximal bis 21 Jahre).

In allen Fällen richtet sich die pädagogische Arbeit nach den im Hilfeplan zwischen dem jungen Menschen, Eltern, Jugendamt und dem Träger vereinbarten Zielsetzungen.

Betreuen wir Mädchen und junge Frauen auf der Grundlage des SGB IX beachten wir im Rahmen der dort vorgegebenen Gesamt-/Teilhabeplanung die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Hilfeplanung.

In Vorbereitung auf Hilfeplangespräche erstellt die betreuende Fachkraft einen Entwicklungsbericht. Dieser enthält Aussagen zu folgenden Bereichen:

- Persönlichkeitsentwicklung
- Beziehung und Kontaktgestaltung zur betreuenden Fachkraft
- Schule/ Ausbildung
- Lebenspraktischer Bereich inklusive Wohnen, Finanzen und administrative Angelegenheiten
- Soziales Umfeld
- Freizeit
- Beziehungen zur Familie
- Gesundheit
- Ggf. ausländerrechtliche Angelegenheiten
- Aussagen zu den bisher erreichten Effekten der Hilfe und Überlegungen zu weiteren Perspektiven

1. Entwurf Januar 2025

Der Entwicklungsbericht liegt dem Jugendamt rechtzeitig vor der Fortschreibung der Hilfe vor. Zur Dokumentation nutzen wir den Verselbständigungsbogen¹² ab 15 Jahren vom Jugendamt MSE.

5.12 Ernährung

Im Bereich Ernährung zielt unsere Arbeit darauf ab, bei den jungen Frauen ein grundlegendes Wissen über eine ausgewogene, gesunde und vielfältige Ernährung zu fördern und sie dabei zu unterstützen trotz eines begrenzten Budgets gesund und vielfältig einzukaufen und sich gut zu ernähren. Wir fördern das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensmittelkunde, um den Mädchen wichtige Kenntnisse zu vermitteln und sie zu einem bewussten Umgang mit Lebensmitteln zu motivieren.

5.13 Medienpädagogik

Unsere Fachkräfte fördern einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien. Das kann zudem den Besuch von Medienworkshops, Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungen einschließen. Besondere Aufmerksamkeit schenken wir dem Schutz persönlicher Daten und der Prävention von Cybermobbing sowie digitaler Gewalt an Mädchen und Frauen. Wir begleiten die jungen Frauen punktuell in ihrem Umgang mit den sozialen Netzwerken.

Worauf unsere medienpädagogische Arbeit abzielt:

1. **Medienkompetenz stärken:** Die Mädchen lernen, Medien kritisch zu nutzen und zu reflektieren. Dies umfasst den Umgang mit Informationen, das Erkennen von Falschmeldungen und ein Verständnis für Bild- und Videomanipulation.
2. **Sicherer Umgang mit digitalen Medien:** Aufklärung über Sicherheitsaspekte im Internet, einschließlich Datenschutz, Schutz der eigenen Identität und Umgang mit persönlichen Informationen. Dies sollte auch die Aufklärung über Cybermobbing und dessen Prävention umfassen.
3. **Reflexion über Mediennutzung:** Unterstützung der Mädchen dabei, ihr eigenes Medienverhalten zu reflektieren und zu verstehen, wie es ihre Wahrnehmung der Welt und ihr Selbstbild beeinflusst. Dazu gehört auch die Diskussion über die Wirkung von Medien auf das Körperbild und die Beziehungen zu anderen.
4. **Interkulturelle Perspektiven:** Medien als Medium der interkulturellen Verständigung nutzen. Die Mädchen können lernen, verschiedene Kulturen und Lebensweisen durch Medien zu erkunden und zu schätzen.
5. **Zugang zu Medienressourcen:** Schaffung eines Zugangs zu Medienressourcen, um die Mädchen mit einer Vielzahl von Medien vertraut zu machen, darunter Bücher, Filme, Online-Ressourcen und digitale Tools, die ihre Bildung und persönliche Entwicklung unterstützen.
6. **Förderung von lebenslangem Lernen:** Die Mädchen sollen ermutigt werden, auch über das Mädchenhaus hinaus eine positive und bewusste Beziehung zu Medien zu pflegen und lebenslanges Lernen in diesem Bereich zu praktizieren.

¹² Siehe Anlage 6

1. Entwurf Januar 2025

Durch die Fokussierung auf diese Ziele und in Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kultureinrichtungen, kann unsere Medienpädagogik im Mädchenhaus dazu beitragen, die jungen Frauen zu selbstbewussten, informierten und kompetenten Mediennutzerinnen zu entwickeln.

5.14 Sexualpädagogik

Wir bieten sexualpädagogische Aufklärung und Unterstützung, um den jungen Frauen einen selbstbestimmten, verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Sexualität zu ermöglichen.

Die Entwicklung einer erwachsenen weiblichen Sexualität wird häufig von den Themen Regelblutung, Frauenärzt*innenbesuch, Angst vor ungeplanter Schwangerschaft oder Wahl des passenden Verhütungsmittels begleitet. Ein Teil der Mädchen ist sich häufig ihrer sexuellen Orientierung nicht sicher oder sie werden nicht wahrgenommen, unterstützt und akzeptiert.

Wir unterstützen die jungen Frauen dabei

- ein positives Körpergefühl und ihre sexuelle Identität und sexuelle Orientierung zu entwickeln.
- eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und mitzuteilen.
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien zu finden.

Weitere Ziele können sein:

- Gesunde zwischenmenschliche Beziehungen fördern: Die Mädchen lernen, was gesunde Beziehungen ausmacht, einschließlich Vertrauen, Respekt, Kommunikation und emotionaler Unterstützung.
- Wissen über sexuelle Gesundheit und Aufklärung: Die Mädchen erhalten umfassende Informationen über Sexualität, reproduktive Gesundheit, Verhütung und sexuell übertragbare Infektionen, um informierte Entscheidungen treffen zu können. Sogenannte „Mädchensprechstunden“ besonders engagierter Gynäkologinnen möchten wir ermöglichen.
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit stärken: Wir unterstützen die Mädchen darin, selbstbestimmte Entscheidungen über ihren eigenen Körper und ihre Sexualität zu treffen, ohne Druck oder Einfluss von Dritten.
- Umgang mit sexueller Gewalt und Übergriffen: Die Mädchen werden darin geschult, Warnsignale zu erkennen und sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren. Sie lernen, welche Ressourcen und Unterstützungsangebote es gibt.
- Diversität der Sexualität anerkennen: Wir vermitteln ein Verständnis für die Vielfalt von sexuellen Orientierungen und Identitäten, um Akzeptanz und Respekt gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu fördern.
- Rollenverständnis und Geschlechtergerechtigkeit: Die Mädchen sollen die traditionellen Geschlechterrollen hinterfragen und ein kritisches Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit entwickeln.
- Kommunikationsfähigkeiten entwickeln: Die Mädchen lernen, wie sie offen und ehrlich über Sexualität sprechen können, einschließlich der Fähigkeit, Fragen zu stellen und Informationen einzuholen. Kontakte zu Beratungsstellen werden gepflegt.

1. Entwurf Januar 2025

- Ethische Aspekte der Sexualität verstehen: Förderung eines Bewusstseins für ethische Fragestellungen in Bezug auf Sexualität, einschließlich Zustimmung, Verantwortung und den respektvollen Umgang mit anderen.
- Praktische Lebenskompetenzen stärken: Die Mädchen erhalten Unterstützung in praktischen Fragen der Sexualität.

5.15 Gesundheitsförderung

Wir legen großen Wert auf die körperliche und psychische Gesundheit der jungen Frauen. In Kooperation mit lokalen Gesundheitseinrichtungen begleiten wir sie dabei, Stück für Stück alle notwendigen Arztbesuche selbst zu organisieren und durchzuführen.

Des Weiteren stehen wir gemeinsam im Austausch mit spezialisierten Fachkräften, um individuelle Gesundheitsbedürfnisse zu identifizieren und maßgeschneiderte Unterstützungsangebote zu entwickeln. Wir stellen im Rahmen der Möglichkeiten in der erreichbaren Umgebung alle erforderlichen Therapien sicher.

Die Einnahme von Medikamenten wird mit den behandelnden Ärzten gemeinsam besprochen und je nach Absprache von der betreuenden Fachkraft oder der jungen Frau selbst umgesetzt. Die Medikamentengabe wird dokumentiert. Sollten Schulungen notwendig sein, werden diese zeitnah durchgeführt, um eine sichere und effektive Therapie zu gewährleisten.

Um die Förderung der körperlichen und psychischen Entwicklung zu gewährleisten, wird den jungen Frauen eigenverantwortliches Handeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermittelt. Wir erklären, was sie selbst für ihre körperliche und psychische Gesundheit tun können.

5.16 Suchtprävention

Unsere Einrichtung integriert umfassende Maßnahmen zur Suchtprävention, die sowohl präventive als auch aufklärende Elemente beinhalten. Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungen sollen die jungen Frauen über die Risiken von Suchtmitteln aufklären und ihnen Strategien zur Bewältigung von Stress und Druck vermitteln.

Zusammenarbeit mit Fachstellen: Wir arbeiten eng mit Fachstellen und Therapeuten zusammen, um den jungen Frauen bei Bedarf zusätzliche Unterstützung und Hilfsangebote anbieten zu können.

Information und Aufklärung über Hilfsangebote: Ein weiterer Schwerpunkt unserer Suchtpräventionsarbeit liegt in der Information über Hilfsangebote, sowohl in der Einrichtung als auch extern. Die Mädchen werden ermutigt, sich aktiv über Therapie- und Beratungsangebote zu informieren und diese gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Gefahren von Suchtmitteln zu entwickeln und die Mädchen in ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu stärken.

1. Entwurf Januar 2025

5.17 Management zur Abbruchvermeidung

5.18 Verfahren zur Hilfebeendigung/ Gestaltung von Ablöseprozessen/ Anschlusshilfen/ Nachbetreuung

Hilfebeendigung und Ablöseprozesse

Im Hilfeplangespräch wird der Auszug eines Mädchens, einer jungen Frau gemeinsam mit allen Beteiligten besprochen. Ein Auszug ist möglich, wenn die jungen Menschen entwicklungs- und altersangemessen in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen und gegebenenfalls in einen eigenen Wohnraum einzuziehen.

Der Übergang in ein eigenständiges Leben erfordert eine sorgfältige Planung und Unterstützung:

- Vorbereitung auf die Eigenständigkeit: Graduelle Reduktion der Betreuungsstunden und Vermittlung praktischer Kompetenzen, wie z.B. Wohnungssuche, Haushaltsführung und Umgang mit Behörden.
- Begleitung beim Übergang: Unterstützung und Begleitung der jungen Frauen beim Übergang aus dem BEW in eine eigene Wohnung oder andere geeignete Wohnformen. Dazu gehört auch die Antragstellung für mögliche finanzielle Hilfen wie z.B. Erstausrüstung gemäß § 24 Abs. 3 SGB II.
- Nachbetreuung: Es besteht die Möglichkeit einer Übergangsnachsorge, bei der die jungen Frauen auch nach dem Auszug aus dem BEW weiterhin punktuelle Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen können.

Die Maßnahme des BEW endet entweder mit der erfolgreichen Erreichung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele oder wenn andere, individuelle Beendigungsumstände eintreten:

- **Reguläres Ende:** Bei Erreichung der Zielsetzung und dem erfolgreichen Übergang in ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben.
- **Unvorhergesehene Beendigungen:** In Fällen, wo die BEW-Maßnahme nicht mehr angezeigt ist, aufgrund veränderter Bedarfe oder durch Abbruch.

Um einen harmonischen Übergang in die Eigenständigkeit zu ermöglichen:

- Vorbereitung auf den Auszug: Gezielte Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Auszug, wie die eigenständige Wohnraumsuche, Umzugsorganisation und Einübung in alle relevanten Bereiche der Selbstversorgung.
- Nachbetreuung: Optionale Nachbetreuung und punktuelle Beratung sowie Unterstützung, um ein stabiles und gesichertes Ankommen in der neuen Lebenssituation zu unterstützen.
- Kooperation mit Partnern: Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen, Unterstützungsangeboten und sozialen Netzwerken, die den weiteren Weg der jungen Frauen begleiten können.

Vermeidung von Hilfeabbrüchen und Retraumatisierungen

Um unnötige Beziehungsabbrüche zu vermeiden, die unsere jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits mehrfach erfahren mussten, setzen wir alles daran, Hilfeabbrüche

1. Entwurf Januar 2025

zu verhindern. Die Vermeidung von Retraumatisierungen sowie das Schaffen eines stabilen Rahmens sind dabei von zentraler Bedeutung. Unsere Hilfen sind auf Langfristigkeit ausgelegt und sollen den Mädchen und jungen Frauen die Gelegenheit geben, sich auf Bindungs- und Beziehungsangebote einzulassen und Teil eines vertrauensvollen Miteinanders zu werden.

Für uns ist die Kontinuität in der Personalplanung unabdingbar, da nur hohe fachliche Standards und eine ganzheitliche Betreuung dazu beitragen können, dass sich die jungen Menschen wohl und sicher fühlen. Unsere Mitarbeitenden benötigen ein belastbares und sicheres Arbeitsumfeld, in dem sie ihr Potenzial zum Wohle der jungen Menschen entfalten können. Fluktuation im Team muss daher minimiert werden, indem wir ein gesundes und förderliches Arbeitsumfeld anbieten. Investitionen in diesem Bereich zahlen sich um ein Vielfaches aus.

Individuelle Bedarfsanalyse und flexibles Handeln

Durch umfassende Anamnese und Analyse der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse vor der Aufnahme der Leistungsempfänger wird klar herausgestellt, welche Form der Hilfe für das jeweilige Mädchen am passendsten ist und ob wir diese leisten können. Wird die Hilfe dann flexibel, zielgerichtet und mit angemessener Partizipation des jungen Menschen sowie des Leistungsträgers ausgeführt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ablöseprozesses. Nur wenn sich die jungen Menschen ernst genommen fühlen, kann die Unterstützung nachhaltig wirken.

Früherkennung von Krisen und Unterstützungssystem

Gerade, wenn sich Krisen anbahnen, unterstützt uns unsere Multiprofessionalität und unser großes Netzwerk an externen „Helfern“ (Lehrkräfte, Ärzt*innen, Therapeut*innen etc.), Veränderungen in den Bedarfen frühzeitig zu erkennen. Durch klärende Gespräche mit den wichtigsten Akteuren im Hilfesetting und unserer kooperierenden Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, können potenziell größere Probleme vermieden werden. Externe Supervision und interne Fallberatung sind ebenfalls wichtige Elemente, die dabei helfen.

Empathische Begleitung im Ablöseprozess

Sobald die Rahmenbedingungen für die Beendigung der Hilfe gegeben sind, erfolgt die Begleitung des Ablöseprozesses durch die zuständige Fachkraft empathisch und angemessen. Diese stellen sicher, dass die Übergangsphase behutsam gehandhabt wird und die jungen Frauen sich unterstützt fühlen.

Übergangsmangement

Die Phase des „Leaving Care“ hat im BEW eine besondere Bedeutung. Der Prozess geht einher mit der Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme und kann mit dem Wechsel in andere Hilfesysteme verbunden sein. Hierbei kann sich ein herausfordernder Spagat für die jungen Frauen ergeben, die sich entwicklungspsychologisch betrachtet in einer besonders sensiblen Phase befinden: Die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Kontext der Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit und Etablierung von alltagspraktischen Fähigkeiten auf der einen Seite bei gleichzeitigem Wegfall des bisherigen Unterstützungssystem auf der anderen Seite. Um die Erreichung der im Hilfeplanverfahren festgelegten Ziele in dieser Phase und darüber hinaus zu sichern, macht eine frühzeitige Vorbereitung der jungen Frauen auf diese Übergänge und deren aktive Gestaltung notwendig.

1. Entwurf Januar 2025

Ein gelingendes Ineinandergreifen von auslaufendem und anschließendem Hilfesystem muss gewährleistet sein. Die fallführende Fallkraft aber auch unsere betreuende Fachkraft sind hier steuerungsverantwortlich.

Wichtige Aufgaben hier sind:

- Aufbau von Kontakten zu Schule, Ausbildung- oder Arbeitsstelle
- Anbindung an die Angebote von Beratungsstellen
- Anbindung an die Jugendsozialarbeit bzw. Jugendmigrationsdienst
- Individuelle Unterstützung beim Übergang in andere soziale Sicherungssysteme (Grundsicherung, Arbeitsförderung etc.)
- Bei Bedarf auch Anbindung an die Eingliederungshilfe
- Im Einzelfall auch Hinweis auf Notwendigkeit zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuenden erwägen

Anschließende/ angrenzende Hilfesysteme

- Arbeitsagentur:
 - Berufsberatung
 - Jugendberatung (Rechtsberatung, Krisenintervention, Lernberatung etc.)
 - Ausbildungsförderung
 - Jugendberufsagentur
 - Berufsbildungswerk
- Jobcenter
 - Vermittlung in Arbeit
 - Leistungsgewährung Bürgergeld
- Berufsschule/ Berufsfachschule
- Sozialdienste des Jugendamtes
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - Jugendhilfe in Strafverfahren
- Asylberatung
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Erwachsenenpsychiatrie
- Diagnose- und Therapieeinrichtungen
- Selbsthilfegruppen
- Jugendsozialarbeit
- Offene Jugendarbeit
 - Jugendzentren
 - Jugendverbände
- Erziehungsberatung
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Freizeiteinrichtungen
- Bewährungshilfe

1. Entwurf Januar 2025

- Wohnungsgesellschaften
- Jugendmigrationsdienst
- Ehrenamtskoordinatoren, örtliche Helferkreise
- Ggf. Ausländerbehörde

Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Fortsetzung der psychologischen und sozialpädagogischen Unterstützung nach dem Verlassen des betreuten Einzelwohnens, basierend auf den individuell festgelegten Bedarfen der jungen Menschen. Diese Form der Nachbetreuung ist darauf angelegt, den jungen Menschen in der Übergangsphase zusätzliche Stabilität zu bieten.

Netzwerkbindungen/ Sozialräumliche Anbindung

Wir legen großen Wert auf den Aufbau und die Pflege eines unterstützenden Netzwerks aus Bezugspersonen und professionellen Helfenden. Dieses Netzwerk dient der nachhaltigen Stabilisierung der jungen Menschen und bietet ihnen die nötige Unterstützung, um auch nach ihrer Zeit im BEW weiterhin vertrauensvolle Ansprechpersonen zu haben.

Die förderlichen Ressourcen für ihre Entwicklung sollen die jungen Frauen, wenn möglich, im Sozialraum erhalten und lernen, sich selbst zu erschließen. Unter Sozialraum ist die regionale Lebenswelt mit ihren Angeboten zu verstehen. Unter Berücksichtigung der Neigungen und Interessen der jungen Frauen, werden diese darin gefördert, regionale Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Dadurch, dass gewohnte elementare Kontexte wie Schule, Ausbildung und Aufenthaltsort zum Ende der Hilfe teilweise oder ganz entfallen, entfalten rechtzeitig aufgebaute soziale Bezüge und ein positives soziales Umfeld eine wichtige stabilisierende Wirkung.

Careleaver-Treffen

Darüber hinaus organisieren wir langfristig regelmäßige Careleaver-Treffen, in denen ehemalige Bewohnerinnen und gegenwärtige Leistungsbezieherinnen Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig unterstützen und ihr Wissen teilen können. Diese Treffen fördern das Gefühl der Gemeinschaft und helfen den Mädchen, sich besser in ihre neuen Lebenssituationen zurechtzufinden.

Durch diese umfassende und sorgsam durchdachte Herangehensweise an Hilfebeendigungen, Ablöseprozesse und Nachbetreuungen schaffen wir ein unterstützendes Umfeld, das den jungen Frauen hilft, gestärkt in ein selbstständiges Leben zu starten. Wir sind uns bewusst, dass viele unserer jungen Menschen bereits Erfahrungen mit Abbrüchen gemacht haben und setzen alles daran, diese Erfahrungen nicht zu wiederholen, sondern positive Übergänge zu ermöglichen.

6. Institutioneller Kinderschutz

Kinderschutzrichtlinien

Unser Mädchenschutzhaus implementiert verbindliche Kinderschutzrichtlinien¹³, die als Grundlage für die tägliche Arbeit und den Umgang mit den in unserer Einrichtung lebenden Mädchen dienen. Diese Richtlinien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um

¹³ Anlage 7

1. Entwurf Januar 2025

sicherzustellen, dass sie den aktuellen Standards und Anforderungen entsprechen. Alle Mitarbeitenden erhalten verpflichtende Schulungen zur Sensibilisierung für Kinderschutzthemen, die es ihnen ermöglichen, Anzeichen von Missbrauch und Gewalt zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren sowie traumasensibel jungen Frauen zu arbeiten, die bereits Gewalt erfahren haben.

Bei unserem Träger Soziales Penzlin gGmbH arbeiten mehrere Fachkräfte für Kinderschutz. Zudem besteht eine Kooperation zu einer anderen Einrichtung¹⁴ zum Austausch unserer jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte, um in einem möglichen Fall eine größtmögliche Objektivität gewährleisten zu können.

Schutzkonzept

Wir sind entschlossen, eine Umgebung zu schaffen, die Heilung, Sicherheit und Selbstbestimmung fördert. Ausführliche Angaben zum Kinderschutz, zu Verfahrensabläufen und detaillierten Informationen finden sich in unserem Schutzkonzept.

Die Umsetzung dessen gewährleistet die räumliche und persönliche Sicherheit der jungen Frauen.

Sozialdatenschutz¹⁵

Die strikte Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen ist für den Schutz der personenbezogenen Daten der Mädchen von größter Bedeutung. Wir garantieren, dass alle Daten sorgfältig erfasst, gespeichert und verarbeitet werden und nur autorisierten Personen zugänglich sind. Die Rechte der Mädchen auf Information, Einsicht und Löschung ihrer Daten werden respektiert und aktiv gefördert. Unser*e Datenschutzbeauftragte*r ist ein*e Mitarbeiter*in der IJOS GmbH.

Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Wir halten uns strikt an die Vorgaben des Landesjugendamtes in Mecklenburg-Vorpommern.

- Die Sicherstellung der persönlichen Sicherheit der Mädchen und die Einhaltung des Datenschutzes.
- Die Bereitstellung umfassender psychosozialer und juristischer Unterstützung.
- Die Pflicht zur Meldung und Zusammenarbeit mit Behörden in Fällen von Kindeswohlgefährdung.

6.1 Schutz vor Gewalt

Schutz vor Gewalt oder drohender Gewalt ist der Schwerpunkt unseres Mädchenhauses. Dieser Schutz muss barrierefrei und zugänglich für **alle** schutzsuchenden Mädchen und jungen Frauen sein. Das Mädchenhaus MiMi arbeitet kontinuierlich am Abbau von Barrieren. Derzeit können wir das betreute Einzelwohnen noch nicht rollstuhlgerecht anbieten.

Unsere Aufgabe

Zwei Dinge stehen fest:

- Jegliche Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen steigt an.

¹⁴ Wohngruppe Eichenhof, Möllenhagen

¹⁵ Anlage 8

1. Entwurf Januar 2025

- Es gibt zu wenig Angebote, die hier ansetzen und den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe anbieten.

Das Mädchenhaus MiMi entsteht aus der Dringlichkeit heraus, diesen Mangel ein Stückweit auszugleichen und ein Angebot zu schaffen, das auf der Mecklenburgischen Seenplatte einmalig ist.

6.2 Partizipation

In unserem Mädchenhaus wird Partizipation großgeschrieben. Die bei uns lebenden jungen Menschen werden über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert und darin gestärkt, diese wahrzunehmen. Zudem lernen sie, dass alle anderen das gleiche Recht haben, mitzuwirken und sich zu beteiligen. Dies bildet eine fundamentale Grundlage für ein respektvolles und demokratisches Miteinander in der Gesellschaft.

Die Einbeziehung der jungen Menschen in den gesamten Hilfeprozess beginnt bereits mit dem Kennenlernen der Einrichtung. Ein einvernehmlicher Aufnahmeprozess stellt sicher, dass die junge Frau ausdrücklich zustimmt, in unserem Wohnangebot zu wohnen. Eine intensive Beteiligung von ihnen und, wenn angezeigt, ihren Sorgeberechtigten, ist im Hilfeprozess unabdingbar. Nur so können wir gemeinsam sicherstellen, dass die Hilfen den individuellen Bedürfnissen gerecht werden und Integration sowie Selbstbestimmung gefördert werden.

Anonyme Rückmeldungen und Feedback

Wir bieten den jungen Frauen die Möglichkeit, sich anonym über einen Briefkasten zu äußern. Auch Kritik und Anregungen können über die jeweilige Fachkraft ins Team gelangen und dort besprochen werden.

Mentorinnen-Programm und Engagement in der Gemeinschaft

Das Mentorinnen-Programm ist ein weiterer wichtiger Bestandteil unserer Partizipation. Ehemalige Bewohnerinnen agieren als Mentorinnen und bieten Unterstützung sowie Inspiration für aktuelle Bewohnerinnen. Diese Beziehung fördert ein Gefühl der Kontinuität und des Vertrauens, indem Erfahrungen und Erfolge ausgetauscht werden.

Partizipative Ansätze werden gefördert, um Verantwortung und Entscheidungsfindung zu stärken, sodass die jungen Frauen nicht nur konsumieren, sondern aktiv gestalten und Einfluss nehmen können. Auch, wenn es um betreutes EINZELwohnen geht, so werden die jungen Frauen dennoch dazu angehalten, miteinander zu kommunizieren und sich gegenseitig zu unterstützen und miteinander zu beraten. Wenn das Mädchenhaus wächst und irgendwann verschiedenste Angebote bietet, sind die jungen Frauen aus dem betreuten Einzelwohnen ein wichtiger Teil des Hauses. Sie können Vorbilder sein und vorleben, welche Wege offenstehen. Ihre Meinung, aber auch ihr Rat wird für das gesamte Haus von großer Bedeutung sein.

Respekt und Konfliktfähigkeit

Neben der Vertretung eigener Interessen sind Respekt gegenüber anderen Meinungen, Konfliktfähigkeit und demokratisches Handeln wichtige Bestandteile von Partizipation. Die jungen Frauen lernen unterschiedliche Ansichten zu respektieren und konstruktiv mit Konflikten umzugehen.

1. Entwurf Januar 2025

Selbstbestimmung und Gestaltung des Lebensraums

Grundsätzlich setzen wir in der Mädchenarbeit auf Strategien, die die Mädchen dabei unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Junge Frauen werden als Expertinnen ihres eigenen Lebens mit eigenen Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung ihrer Lebensräume und ihres Alltags ernst genommen. Sie erfahren sich selbst als handelnde und gestaltende Personen.

Rolle der Betreuungspersonen

Unsere betreuenden Fachkräfte achten darauf, dass die jungen Frauen ihre vielfältigen Interessen und Bedürfnisse artikulieren und umsetzen können. Sie sind darum bemüht und unterstützen sie dabei, auch außerhalb der Einrichtung Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen.

Durch diese strukturierten Partizipationsangebote fördern wir das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortlichkeit der jungen Frauen. Gleichzeitig schaffen wir ein Umfeld, in dem sie sich als aktive Mitgestalterinnen ihrer Lebenswelt erleben und sich sicher fühlen, ihre Stimmen zu erheben und Einfluss zu nehmen. Indem wir Partizipation im Alltag verankern, stellen wir sicher, dass die jungen Frauen nicht nur gehört werden, sondern auch aktiv an der Gestaltung ihres Lebens und ihrer Umgebung mitwirken können. Dies stärkt nicht nur ihr Selbstbewusstsein, sondern fördert auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen.

Die Partizipation der Mädchen im Mädchenhaus ist ein zentrales Element unserer Arbeit. Wir sind überzeugt, dass die Einbeziehung der jungen Menschen in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu einer positiven Entwicklung beiträgt und ihnen hilft, nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern auch für ihr Umfeld zu übernehmen. Indem wir ihnen die nötigen Werkzeuge und Raum zur Verfügung stellen, schaffen wir eine Atmosphäre des Vertrauens und des Respekts, in der sie sich entfalten und wachsen können.

Insgesamt verfolgen wir das Ziel, unsere jungen Frauen zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und sozialen Individuen heranzubilden, die in der Lage sind, ihre eigene Stimme zu finden und aktiv an der Gestaltung ihrer Zukunft zu arbeiten.

6.3 Beschwerdeverfahren

In unserem Mädchenhaus haben wir ein einfach zugängliches und transparentes Beschwerdesystem, das sicherstellt, dass alle Anliegen der Mädchen ernst genommen und sorgfältig bearbeitet werden. Die jungen Frauen haben jederzeit die Möglichkeit, uns zu kontaktieren, insbesondere wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. In solchen Fällen stehen ihnen Mitarbeitende, die Einrichtungsleitung, das zuständige Jugend- und Sozialamt sowie unabhängige Stellen unterstützend zur Seite.

Wir bemühen uns täglich darum, eine Atmosphäre der Offenheit, Transparenz und des Vertrauens zu schaffen, die auch für die jungen Menschen spürbar ist. Diese Umgebung ermöglicht es ihnen, direkt und offen mit den zuständigen Mitarbeitenden zu sprechen. Falls es den jungen Frauen jedoch schwerfallen sollte, ihre Anliegen in einem persönlichen Gespräch zu äußern, steht ihnen ein Briefkasten zur Verfügung, in den sie anonym ihre Beschwerden

1. Entwurf Januar 2025

einwerfen können. Darüber hinaus sind die Fachkräfte jederzeit bereit, Unterstützung und Rat anzubieten.

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich zu beschweren, und wird über seine Möglichkeiten informiert. Die Unterstützung im Beschwerdeprozess ist ein zentraler Aspekt unserer Arbeit. Wir verpflichten uns, die Ergebnisse jeder Beschwerde zeitnah mitzuteilen.

Jede Beschwerde wird dokumentiert und in einem gemeinsamen Prozess mit der Leitung und allen betroffenen Parteien besprochen. Wir suchen aktiv nach Lösungen, die ebenfalls protokolliert und im Verlauf dokumentiert werden.

Es steht den jungen Frauen auch frei, sich an verschiedene externe Institutionen zu wenden, wie das Jugend- und Sozialamt, den Kommunalen Sozialverband MV, Kummer-Nummern oder die Kinderschutz-Hotline. Seit November 2024 gibt es nun auch eine erste Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Neubrandenburg. Wir informieren umfassend über diese Anlaufstellen und ermutigen, diese im Bedarfsfall zu nutzen. Auch Vereine, Schulen, Arztpraxen u.a. mit denen wir zusammenarbeiten, werden gebeten, für die jungen Frauen in besonderem Maße ansprechbar zu sein. Für diesen Zweck haben wir eine Vereinbarung¹⁶ entworfen, die wir gern allen wichtigen Institutionen überreichen würden, bei denen unsere jungen Frauen Zeit verbringen.

Auch alle Mitarbeitenden haben das Recht, Kritik zu äußern. Die dafür vorgesehenen sicheren Räume sind unsere Teamsitzungen, Personal- und Mitarbeitergespräche sowie Supervisionen. In diesen Rahmenbedingungen fördern wir eine Kultur, in der offenes Feedback und konstruktive Kritik geschätzt und als Chance zur Verbesserung angesehen werden.

Sollten nach der Beendigung einer Hilfe mit einer jungen Frau kritische Gesichtspunkte auftreten, werden diese durch detaillierte Fragen vertieft, schnellstmöglich im Team ausgewertet und die Möglichkeiten zur Verbesserung umgehend umgesetzt.

Durch unser umfassendes Beschwerdemanagement gewährleisten wir, dass die Stimmen der jungen Frauen Gehör finden und aktiv in die Weiterentwicklung unserer Einrichtung einfließen. Auf diese Weise fördern wir nicht nur die Zufriedenheit der jungen Menschen, sondern stärken auch deren Selbstbewusstsein und Mitbestimmung im Alltag.

6.4 Verfahren der Selbstvertretung

In unserem Mädchenhaus setzen wir uns aktiv dafür ein, Verfahren zur Selbstvertretung der Mädchen und jungen Frauen zu fördern und zu unterstützen. Der Rahmen, den das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und der § 4a SGB VIII setzen, bietet uns die Möglichkeit, die Selbstvertretungen junger Menschen strukturell in die Hilfeprozesse zu integrieren. Dies geschieht durch verschiedene Maßnahmen, die es den Mädchen ermöglichen, ihre Rechte und Interessen angemessen zu vertreten.

¹⁶ Anlage 9

1. Entwurf Januar 2025

Inklusive Partizipation

Selbstvertretung ist ein zentraler Bestandteil eines integrativen Ansatzes. Die Mädchen werden in Entscheidungsprozesse einbezogen, die sie betreffen. Wir ermutigen sie, ihre Stimmen zu erheben und aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensumstände und der Strukturen in unserem Mädchenhaus mitzuwirken. Dies geschieht in regelmäßigen Meetings, Workshops und durch die Möglichkeit, eigene Initiativen und Projekte zu entwickeln.

Empowerment

Die jungen Frauen erhalten Informationen zu Themen wie Selbstvertretung, Rechte der jungen Menschen und die Funktionsweise der Jugendhilfe. Sie lernen, was es bedeutet, sich selbst zu vertreten, und erhalten die nötigen Werkzeuge, um ihre Anliegen klar und respektvoll zu kommunizieren. Dies steigert nicht nur ihr Selbstbewusstsein, sondern fördert auch ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten.

Rollen der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen spielen eine wesentliche Rolle, indem sie die jungen Frauen bei ihrem Selbstvertretungsprozess unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung von Informationen, die Ermutigung zur Beteiligung und die Gewährleistung eines sicheren Rahmens, in dem diese ihre Meinungen äußern können. Die Mitarbeitenden fungieren als Mentor*innen und stehen den jungen Frauen beratend zur Seite, ohne dabei die Hoheit über die Entscheidungen zu übernehmen.

Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern

Die Einbeziehung der Selbstvertretungen hat auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern. Wir setzen uns dafür ein, dass die Stimmen der jungen Frauen in diesen Institutionen Gehör finden. Dies geschieht über gezielte Vernetzung und den Austausch mit Vertretern dieser Ämter, um sicherzustellen, dass die Belange und Perspektiven der Mädchen aktiv in Entscheidungsprozesse einfließen.

Dokumentation und Reflexion

Um die Wirksamkeit der Selbstvertretungsmaßnahmen zu evaluieren, legen wir Wert auf kontinuierliche Dokumentation und Reflexion der Erfahrungen und Ergebnisse. Gemeinsam mit den jungen Frauen werden Fortschritte und Herausforderungen besprochen, um die Verfahren der Selbstvertretung kontinuierlich zu verbessern und anzupassen.

Durch diese Kombination aus Partizipation, Empowerment, Unterstützung durch Fachkräfte und enge Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern schaffen wir die Voraussetzungen für eine starke, selbstbewusste Generation von jungen Frauen, die befähigt sind, ihre Interessen und Rechte aktiv zu vertreten. Unsere Einrichtung wird somit zu einem Raum, in dem Selbstvertretung nicht nur theoretisch verankert, sondern praxisnah gelebt wird.

6.5 Handlungs- und Verfahrensanweisungen in Krisensituationen

In unserem Mädchenhaus ist es entscheidend, dass wir in Krisensituationen schnell und effektiv handeln können, um den Schutz und das Wohl aller Mädchen sicherzustellen. Daher haben wir detaillierte Handlungs- und Verfahrensanweisungen entwickelt, die auf einem umfassenden Notfallmanagement basieren.

1. Entwurf Januar 2025

Notfallplan/ Kriseninterventionsplan¹⁷

Ein detaillierter Notfallplan legt klar definierte Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Krisensituationen fest. Dieser Plan wird regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass er stets relevant und effektiv ist. Im Falle einer Krise legen wir besonderen Wert auf strukturierte Kommunikation innerhalb des Teams sowie mit Angehörigen und den betroffenen jungen Menschen.

Notrufsystem

Wir garantieren einen sicheren Zugang zu Notrufmöglichkeiten, einschließlich einer 24h-Rufbereitschaft. Dies ist entscheidend, um umgehend Hilfe anzufordern und in kritischen Situationen schnell reagieren zu können.

Prävention und Intervention

Krisenprävention ist ein elementarer Bestandteil unserer Arbeit. Wir arbeiten präventiv mit den jungen Menschen. Der Kriseninterventionsplan umfasst Vorgaben zur Beachtung der körperlichen und seelischen Bedürfnisse der jungen Frauen und dadurch auch eine enge Zusammenarbeit mit externen Fachstellen. Bei medizinischen Anliegen arbeiten wir eng mit Gynäkologinnen, Hausärztinnen und Fachkräften für psychische Gesundheit zusammen.

Reflexion nach Krisensituationen

Nach dem Auftreten einer Krise wird die Situation gemeinsam mit den jungen Frauen ausgewertet und reflektiert. Diese Auswertungen helfen, das Erleben der jungen Menschen zu verstehen und weiteren Schutz zu gewähren. Wir unterstützen die jungen Frauen in diesem Prozess, um ihr Gefühl von Sicherheit und Schutz zu erhalten.

Konfliktregelung

Es gibt bei uns einen klar definierten Ablauf für die Konfliktlösung, der auf Mediation und einem dialogorientierten Ansatz basiert. Unser Ziel ist es, Konflikte transparent zu machen und gewaltfreie Lösungen zu finden, die von allen Beteiligten getragen werden.

Schutzbeauftragte

Fachkräfte in unserer Einrichtung fungieren als primäre Ansprechpersonen für die Themen Gewalt und Schutz. Sie sind dafür verantwortlich, den jungen Frauen Unterstützung und Informationen anzubieten und sie in rechtlichen sowie emotionalen Belangen zu begleiten. Zudem gibt es eigens ausgebildete Kinderschutzfachkräfte, die Bewohnerinnen und Mitarbeitenden namentlich bekannt sind.

6.6 Melde- und Informationspflicht

Im Rahmen der Arbeit in unserem Mädchenhaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Mädchen beeinträchtigen könnten, zeitnah zu melden. Diese Meldepflicht¹⁸ ist im § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verankert. Ziel dieser Verpflichtung ist der aktive Schutz der jungen Frauen vor Gefährdungen, die sowohl von Mitarbeitenden als auch von Dritten oder von strukturellen Gegebenheiten ausgehen können.

Die Meldungen dienen nicht nur dem unmittelbaren Schutz, sondern ermöglichen auch eine wertvolle Rückmeldung seitens des Landesjugendamtes über unser Handeln in kritischen

¹⁷ Anlage 10

¹⁸ Anlage 11

1. Entwurf Januar 2025

Situationen. Dabei können wir Unterstützung und Hilfestellung in Notsituationen erhalten. Darüber hinaus bilden die gemeldeten Fälle eine wichtige datengestützte Grundlage für die jährliche Berichterstattung des Landesjugendamtes und die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

6.7 Rechtliche Beratung

Wir vermitteln die Mädchen an spezialisierte Beratungsstellen und Rechtsanwälte, um sie in juristischen Angelegenheiten zu unterstützen, insbesondere bei Aufenthaltsrecht, Sorgerechtsfragen und rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Wir helfen bei der Beantragung von Schutzanordnungen sowie anderen rechtlichen Belangen. Zudem unterstützen wir die Mädchen bei Behördengängen und dokumentieren alle rechtlichen Schritte umfassend.

6.8 Kinderrechte

„Die Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen in allen politischen Entscheidungen mitgedacht werden. Ein demokratischer und sozial gerechter Wandel, der die Interessen der jungen Generation hinreichend achtet, kann nur gelingen, wenn Kinderrechte konsequent geschützt und umgesetzt werden.“ Kathrin Sonnenholzner

Kinderrechte sind spezielle Rechte, die alle Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen. Sie sind im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) festgelegt und umfassen grundlegende Aspekte wie das Recht auf Leben, Gesundheit, Bildung, Schutz vor Gewalt sowie das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung. Diese Rechte anerkennen die besonderen Bedürfnisse und die Verletzlichkeit von Kindern, die einer besonderen Fürsorge und Unterstützung bedürfen, um sich zu entwickeln und entfalten zu können.

Warum sind Kinderrechte wichtig?

Die Achtung, der Schutz und die Förderung von Kinderrechten sind essenziell, um ein gewaltfreies und förderliches Umfeld für Kinder zu schaffen. Kinder sind in ihrer Entwicklung auf Sicherheit, Bildung und soziale Teilhabe angewiesen. Durch die Gewährleistung ihrer Rechte wird nicht nur ihr individuelles Wohl gestärkt, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes. Kinder, die in einem respektvollen und unterstützenden Umfeld aufwachsen, haben bessere Chancen auf eine gesunde und erfolgreiche Zukunft. Außerdem tragen die Rechte der Kinder zur Schaffung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft bei, in der die Stimme der nächsten Generation gehört wird.

Wie achten, schützen, fördern und stärken wir Kinderrechte in unserem Haus?

In unserem Haus setzen wir alles daran, die Kinderrechte aktiv zu achten und zu fördern. Dies geschieht durch die Schaffung einer Umgebung, die Vertrauen und Respekt fördert. Wir integrieren Kinderrechte in unsere pädagogische Arbeit, indem wir mit Ihnen über ihre Rechte sprechen und sie ermutigen, diese aktiv wahrzunehmen. Unsere Mitarbeitenden werden

1. Entwurf Januar 2025

regelmäßig in der Sensibilisierung für Kinderrechte geschult, um ein Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser zu schaffen.

Zudem haben wir Schutzkonzepte implementiert, um Kinder vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

Eine positiv gestaltete Beziehung ist in der Arbeit mit unseren jungen Frauen unverzichtbar. Körperliche Berührungen, wie zum Beispiel beim Trösten, sind Teil dieser Beziehungen, wobei die Form des Kontakts alters- und entwicklungsgerecht sowie kontextabhängig sein muss. Die Voraussetzungen für eine angemessene Nähe sind, dass sie gegenseitig erwünscht und frei von sexueller Motivation ist.

Unser Verhaltenskodex betont Folgendes:

Körperliche Berührungen sind Teil der pädagogischen Begegnung, solange sie altersgerecht und situationsangemessen sind und die Zustimmung des jungen Menschen vorliegt. Ablehnung muss stets respektiert werden. Die Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Wahrung von Grenzen, auch wenn von den jungen Menschen der Wunsch nach Nähe kommt.

Körperliche Nähe ist nur zulässig, wenn sie den Bedürfnissen des jungen Menschen dient und Mitarbeitende ihre eigenen Bedürfnisse, die in der pädagogischen Beziehung unangebracht sind, zurückstellen. Manipulation oder Druck sind nicht akzeptabel. Körperkontakt, der nicht gewollt ist, ist zu vermeiden, ebenso wie Massagen auf der Haut. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe müssen thematisiert und angegangen werden. Bei Bedarf wird fachliche Hilfe hinzugezogen.

Das Thema Nähe und Distanz wird regelmäßig besprochen. Je besser die jungen Frauen in diesem Bereich geschult sind, desto besser sind sie geschützt. Mitarbeitenden stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, um Fortbildung zu erhalten und Handlungssicherheit zu erlangen.

Die betreuenden Fachkräfte helfen den jungen Frauen dabei, ihre Grenzen sowie die ihrer Mitmenschen wahrzunehmen und zu respektieren. Ein übermäßiger Wunsch nach Nähe kann ein Hinweis auf unbewussten Unterstützungsbedarf sein. In solchen Fällen können Teambesprechungen und psychotherapeutische Gespräche hilfreich sein. Geduld und Teamunterstützung sind entscheidend für ein gesundes Miteinander.

Darüber hinaus sieht unser Verhaltenskodex klare Regeln für die Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und jungen Menschen vor, um Missverständnisse zu vermeiden. Private Freundschaften dürfen nicht aufgebaut werden, und jegliche Form von sexuellem Kontakt ist untersagt. Gemeinsame Übernachtungen, die Herausgabe privater Kontaktdaten sowie missverständliche Signale zwischen Schutzbefohlenen und allen Mitarbeitenden sind nicht erlaubt.

1. Entwurf Januar 2025

Diese Maßnahmen gewährleisten ein sicheres und respektvolles Zusammenleben in unserer Wohngruppe und Klarheit beim Thema Nähe und Distanz.

6.9 Prävention und Sensibilisierung

In unserem Mädchenhaus legen wir großen Wert auf Sensibilisierung und Prävention, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller zu fördern. Ein umfassendes Schutzkonzept umfasst verschiedene Maßnahmen, die darauf abzielen, ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und die Mädchen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken.

Informationen zu wichtigen Themen

Wir bieten regelmäßig die Möglichkeit, dass sich die jungen Frauen mit Themen wie Gewaltprävention, Selbstschutz, ihren Rechten und gesundheitlicher Aufklärung befassen. Wir ermutigen die jungen Frauen, Fragen zu stellen, ihre Gedanken zu äußern und sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Die Themen werden an die Bedürfnisse und das Alter der jungen Frauen angepasst, um sicherzustellen, dass alle Inhalte relevant und verständlich sind.

Sensibilisierung der Gemeinschaft

Ein weiterer zentraler Aspekt unserer Präventionsarbeit ist die Sensibilisierung der lokalen Gemeinschaft sowie der Schulen für die Themen des Mädchenhauses. Langfristig möchten wir durch Aufklärungskampagnen Stigmatisierung entgegenwirken und ein unterstützendes Umfeld schaffen. In Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen möchten wir zukünftig Informationsveranstaltungen durchführen, die sowohl Aufklärung über Gewalt gegen Mädchen als auch über die Bedürfnisse und Rechte der Mädchen und jungen Frauen in unserer Einrichtung zum Ziel haben. So schaffen wir ein Netzwerk, das sich aktiv für den Schutz und das Wohlergehen aller Mädchen einsetzt.

Interne Schulungen

Regelmäßige interne Schulungen sind für die jungen Frauen ebenfalls von großer Bedeutung. Diese Schulungen decken Themen wie gewaltfreie Kommunikation, Selbstverteidigung und rechtliche Aufklärung ab. Dabei lernen sie, wie sie in belastenden Situationen sicher und selbstbewusst handeln können. Das Erlernen von Kommunikationsstrategien und Selbstverteidigungstechniken fördert nicht nur die Selbstsicherheit, sondern auch die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Insgesamt zielt unser Ansatz in der Sensibilisierung und Prävention darauf ab, die jungen Frauen zu empowern, ihre Rechte zu erkennen und selbstbewusst für ihren Schutz einzutreten.

7. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die erbrachten Leistungen in unserem Mädchenhaus orientieren sich an den Anforderungen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten und sozialraumorientierten Leistungserbringung, basierend auf anerkannten Standards der Jugend- und Eingliederungshilfe. Die individuelle Unterstützung erfolgt entsprechend dem Hilfe- oder Gesamtplan und den Wünschen der leistungsberechtigten Personen, mit dem Ziel, Teilhabe- und Hilfeziele zu erreichen.

Für die Qualität unserer Arbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit Leistungsträgern notwendig. Regelmäßige Hilfeplangespräche ermöglichen die gemeinsame Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Ziele, wobei die Entwicklung und Potentialentfaltung der jungen

1. Entwurf Januar 2025

Menschen im Vordergrund steht. Die Dokumentation dient der Nachverfolgbarkeit des Entwicklungsstandes und wird datenschutzkonform verwaltet.

Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung führen wir interne und externe Evaluierungen durch. Unsere pädagogischen Prozesse werden sorgfältig dokumentiert. Wir nutzen elektronische Systeme für einen schnellen und sicheren Informationsaustausch im Team.

Um die Qualität weiterzuentwickeln, implementieren wir folgende Maßnahmen:

Personalplanung: Langfristig, nachhaltig; erfolgt im Bezugsbetreuungssystem (sofern es sich bewährt)

Dokumentationssystem: erfasst die Leistungserbringung und ist revisionsfähig

Zielorientierte Dokumentation: stellt einen Bezug zu den Gesamt- und Hilfeplänen her

Standardisierter Aufnahmeprozess: gewährleistet eine klare Einordnung neuer jugendlicher Mädchen und junger Frauen

Individuelle Gesamtplanung/Hilfeplanung: wird ausführlich dokumentiert und umgesetzt

Datenschutz: alle Arbeitsprozesse sind datenschutzkonform gestaltet

Sozialraumorientierung: Einbindung in lokale Vereine und Förderung der Teilhabe der jungen Menschen an gemeinnützigen Aktivitäten

Partizipation: die Mädchen und jungen Frauen werden aktiv in die Planung und Durchführung aller Maßnahmen einbezogen

Teambesprechungen: regelmäßige Meetings fördern den Austausch und die Reflexion

Supervision: unterstützt die Mitarbeitenden in ihrer professionellen Weiterentwicklung

Fortbildung: regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen und Fachseminaren zur Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten

Beratung und Prüfung durch den KSV: Qualitätsüberprüfung und -entwicklung durch fachlichen Austausch und Beratung

Durch diese Maßnahmen streben wir eine kontinuierliche Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit und eine hohe Qualität der Unterstützung für die jungen Frauen in unserem Haus an.

7.1 Strukturqualität

Das Team des Mädchenhauses arbeitet situations- und adressatenbezogen sowie lebenswelt- bzw. sozialraumorientiert. Eigenverantwortliches Handeln der Mitarbeitenden wird gefordert, gefördert und unterstützt.

Bei der Einstellung, der Personalführung und -entwicklung findet der § 124 Abs 2 SGB IX Beachtung.

Der Verwaltungsaufwand wird möglichst effektiv gestaltet, um finanzielle wie auch personelle Ressourcen hauptsächlich der Betreuungsarbeit zukommen zu lassen. Elektronische Verfahren erhöhen die Flexibilität und Übersichtlichkeit.

Fort- und Weiterbildung/ Prävention

Ein wichtiger Baustein der Qualitätsentwicklung ist die zielgerichtete Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden. Diese werden gezielt auf die konzeptionelle Zielsetzung des Angebots abgestimmt und vom Träger unterstützt und gefördert.

1. Entwurf Januar 2025

Zusätzlich bieten einrichtungsübergreifende Arbeitskreise besondere Möglichkeiten, ihre Arbeit zu reflektieren und sich mit anderen pädagogischen Fachkräften auszutauschen und voneinander zu lernen. Fachtagungen und Konzeptionstage, sowie Inhouse-Seminare runden unser Fortbildungsprofil ab. Supervision und Fallberatungen werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Erste-Hilfe-Schulungen werden verpflichtend alle zwei Jahre angeboten, die Hygieneschulung jährlich.

Der*die Datenschutzbeauftragte*r¹⁹ klärt das Team regelmäßig über den rechtlich sicheren Umgang mit persönlichen Daten auf und nimmt ggf. Anpassungen vor. Eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit (Sozialdatenschutz)²⁰ liegt für jeden Mitarbeitenden vor. Zu Brand- und Arbeitsschutz erfolgen regelmäßige Belehrungen.

Rolle der Leitung

Die Leitung koordiniert die pädagogische Arbeit, ist der Motor des Teams und führt die Stärken der Teammitglieder zusammen. Im Folgenden sind die Leitungsaufgaben detailliert aufgeführt. Diese können bei Bedarf delegiert werden:

- Fachberatung des Teams; Sicherstellung fachlicher Standards
- Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit
- Enge und konstruktive Kooperation mit Sozial- und Jugendämtern, Eltern und Vormündern
- Netzwerkarbeit mit Behörden sowie externen Dienst- und Fachstellen
- Vertretung des Trägers in Gremien und Arbeitskreisen
- Konzeptionelle Umsetzung, Weiterentwicklung und Ausbau des Leistungsangebots
- Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Social Media, Messen etc.)
- Netzwerkarbeit mit wichtigen Einrichtungen, Trägern und Personen der Öffentlichkeit der Region
- nach Rücksprache mit der Geschäftsführung Ernennung einer Teamleitung
- Überblick über die Gestaltung des Zusammenlebens und des Lernens mit den Kindern und Jugendlichen
- Überwachung der Erreichung der pädagogischen Zielsetzungen
- Verantwortung für die Sicherung und Überwachung des Schutzauftrages in der Einrichtung
- Koordination und Überwachung der individuellen Hilfeprozesse auf allen Leistungsebenen
- Verantwortung für die Koordination von Krisenverläufen und einem entsprechenden Krisenmanagement
- Erarbeitung eines Leitbildes im Team sowie Verantwortung für dessen Weiterentwicklung und Umsetzung
- Verantwortung für das Erstellen und Erledigen der Formalitäten bezüglich Aufnahme oder Entlassung von jungen Menschen

¹⁹ Die IJOS GmbH stellt unseren Datenschutzverantwortlichen.

²⁰ Siehe Anlage 8

1. Entwurf Januar 2025

- Sicherung der fristgerechten und fachlich korrekten Erstellung von Erziehungsberichten
- Prüfung der Personalstundentabellen und Weiterleitung an die Geschäftsführung
- Personaleinsatzplanung (Dienstpläne) einschließlich der Urlaubs- und Fortbildungsplanung
- Sicherung eines den Qualifikationen entsprechenden Personaleinsatzes
- Anordnung von Überstunden
- Genehmigung von Urlaubsanträgen des Personals
- Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten der Mitarbeitenden (z.B. Datenschutz, Pünktlichkeit, Wahrung Dienstgeheimnis, Krankmeldung, Loyalität gegenüber dem Träger)
- Anleitung der Mitarbeitenden in der pädagogischen Arbeit
- angemessene Transparenz der Entscheidungen dem Team gegenüber
- Sorge für ein leistungsförderndes Betriebsklima
- kooperativer, kollegialer und wertschätzender Führungsstil
- Sorge für einen stärkenorientierten Einsatz der Mitarbeiter
- Verantwortung für die Förderung der Motivation der Mitarbeitenden
- regelmäßiges Feedback als Orientierungshilfe, Ermöglichung kollegialer Beratung/ Supervision (extern)
- Einberufung und Moderation der Teamsitzung
- Bereitstellung von Rundschreiben, Zeitschriften, Fachliteratur sowie weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Fachkompetenzen der Mitarbeiter
- Personalsuche zur Besetzung freier Stellen des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals sowie des hauswirtschaftlichen Personals
- Sichtung von Bewerbungen, Führung von Auswahlgesprächen, Vorschlag an die Geschäftsführung zur Einstellung von neuen Mitarbeitenden
- Gewährleistung der Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Personal- und Entwicklungsgespräche
- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur positiven Teamentwicklung
- Empfehlungen an Geschäftsführung bezüglich Beförderungen, Prämien und weitere Anerkennungen; auch Abmahnungen, Kündigungen und disziplinarischen Maßnahmen
- Formulierung von Zeugnissen und Praktikantenbeurteilungen
- Verpflichtung zur Qualitätssicherung der Leitungsfunktion
- Teilnahme an Leitungsfortbildungen, Supervision, Einzelfortbildungen und Fachtagungen
- Verantwortung für Erhaltung und Inventur von Ausstattung, Gebäude und Außenanlagen der Einrichtung; Vorschläge für geeignete Maßnahmen hierzu und Durchführung dieser in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Verantwortung für die uneingeschränkte Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den jungen Menschen
- Erstellung und Delegation von Unfallanzeigen für die jungen Menschen und Mitarbeitende
- Wahrnehmung der Meldepflichten gegenüber dem KSV MV²¹

²¹ Laut Dokument: Hinweise zu den Meldepflichten §47 SGB VIII vom 09.11.2016, Anlage 11

1. Entwurf Januar 2025

- Eine Person der Verwaltung unterstützt die pädagogische Leitung bei der Verwaltung und Büroorganisation der Einrichtung, der Bearbeitung des täglichen Schrift-, Telefon und Postverkehrs; eingegangene Rechnungen werden nach Prüfung umgehend zur Begleichung an die Geschäftsstelle weitergeleitet; Sorge für das ordnungsgemäße Führen der Barkasse in der Wohngruppe mit regelmäßiger Kassenabrechnung (nach Rücksprache Übernahme weiterer Aufgaben durch die Verwaltung unter Verantwortung der päd. Leitung)
- die Aufgabenfelder Arbeitssicherheit, Brandschutz sowie Datenschutz werden delegiert

7.2 Prozessqualität

Die Hilfen erfolgen unter anderem nach sozialpädagogischen und/ oder heilpädagogischen Ansätzen. Sie müssen genauestens auf den einzelnen jungen Menschen abgestimmt sein. Die Bedarfe der jungen Frauen sind komplex und machen eine ganzheitliche und interdisziplinäre Herangehensweise unabdingbar. Im Hilfeplangespräch mit dem zuständigen Leistungsträger wird der Hilfebedarf erfasst, die Maßnahmen festgelegt und die Hilfeziele gesteckt. Diese werden in unseren Teamsitzungen zweimal monatlich im Überblick und in den Konferenzen mit dem Leistungsträger und den Sorgeberechtigten jährlich/ alle zwei Jahre ausführlich überprüft. Die Ergebnisse werden erörtert und in der Prozessdokumentation festgehalten. Auch die Leistungsberechtigten kommen hier zu Wort. Verantwortlich für die Überwachung der Prozesse und die Beteiligung der Mitarbeitenden ist die Einrichtungsleitung.

Übergänge (Einzug/ Auszug) werden empathisch begleitet, haltgebend unterstützt und auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der jungen Frauen angepasst. Die Einrichtungsleitung sorgt vor einem Einzug für möglichst weitreichende Informationen über den jungen Menschen und deren Weitergabe im Team, um ihm/ ihr angemessen begegnen zu können.

7.3 Ergebnisqualität

Auf der individuellen Ebene prüfen wir regelmäßig durch persönliche Gespräche, Fallberatungen, Teambesprechungen und Konferenzen, wie zufrieden die jungen Menschen mit der Unterstützung sind, ob sie die gemeinsam vereinbarten Ziele erreichen konnten, ob die vereinbarten Maßnahmen geeignet waren, das gemeinsam vereinbarte Ziel zu verfolgen und ob sich die Lebensqualität und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert haben. Daraufhin können die Ziele und die Art der Unterstützung ggf. angepasst oder grundlegend verändert werden.

Unsere Arbeit im Team wird von den Mitarbeitenden selbst und vom gesamten Team gemeinsam regelmäßig evaluiert und verfeinert. Kollegiale Beratung und Fachberatung im geschützten Rahmen geben hier Sicherheit und Zutrauen. Auch die Supervision dient der Prozess- und Zielüberprüfung.

Der Prozess zur Erarbeitung und Auswertung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebots unseres Mädchenhauses wird vom Träger der Jugendhilfe verantwortet und erfolgt in der Zusammenarbeit mit uns. Zur Mitwirkung aufgefordert sind die Leistungsberechtigten und andere, am Hilfeprozess beteiligten Personen und/ oder Institutionen. Die Formulierung der Merkmale muss verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar sein. Die Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich, mindestens aber drei Monate vor Ablauf der geltenden Leistungsvereinbarung.

1. Entwurf Januar 2025

7.4 Fortschreibung der Konzeption

Die Konzeption ist eine veränderliche Arbeitsgrundlage. Sie kann zu jeder Zeit verändert, vervollständigt oder neu geschrieben werden. Veränderungen werden mit dem Landesjugendamt eng abgestimmt.

7.5 Dokumentation der päd. Arbeit (Abläufe, Verfahren, Umsetzung)

Unser Konzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der jungen Frauen gerecht zu werden. Dies geschieht durch:

- Jährliche Überarbeitung: Die Konzeption wird kontinuierlich an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.
- Beteiligung der Mitarbeitenden: Die Einbeziehung aller Mitarbeitenden in den Prozess der Konzeptentwicklung ist gewährleistet.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist essenziell für die Qualitätssicherung:

- Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten: Es werden verschiedene Wege angeboten, wie persönliche Gespräche, schriftliche Beschwerden oder anonymisierte Optionen.
- Dokumentation und Rückmeldung: Beschwerden werden dokumentiert und zeitnah bearbeitet. Die betroffenen Personen erhalten Rückmeldungen zum Stand und Ergebnis des Verfahrens.

7.6 Buch- und Aktenführung/ Aufbewahrungsfristen

Eine umfassende Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Qualitätsarbeit. Für jede junge Frau führen wir eine fallbezogene Akte, in der alle relevanten Informationen und Ereignisse festgehalten werden. Zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche erstellen wir regelmäßige Entwicklungsberichte. Unsere Dokumentation und Buchführung erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, wobei persönliche Akten und Verwaltungsunterlagen sorgfältig und sicher archiviert werden. Dies gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit unserer Prozesse und Entscheidungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

7.7 Fehler- und Kommunikationskultur

In unserem Mädchenhaus sehen wir Fehler und Krisen als Motor für Wachstum und sorgen alle für ein vertrauensvolles Miteinander, in dem wir verständnisvoll und menschlich miteinander umgehen. Dazu gehört eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und Annahme von Schwächen. Durch unseren offenen Umgang miteinander wachsen wir gemeinsam an schwierigen Situationen und entwickeln uns jeden Tag weiter.

7.8 Päd. Controlling/ Fachaufsicht

Im Rahmen unseres Mädchenhauses verstehen wir pädagogisches Controlling als essenziellen Bestandteil unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es dient der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit und der Erreichung der individuellen Ziele der uns anvertrauten Mädchen.

Ziele des Pädagogischen Controllings

Pädagogisches Controlling verfolgt das Ziel, transparent zu machen, wie wir unsere Angebote gestalten, um die Entwicklung und Teilhabe der jungen Frauen zu fördern. Dabei haben wir die

1. Entwurf Januar 2025

aktuellen Vorgaben und Standards der Kinder- und Jugendhilfe stets im Blick. Durch regelmäßige Evaluierungen und Feedbackgespräche wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Mädchen im Fokus sind.

Fachaufsicht und Kooperation

Unsere Fachaufsicht/ Bereichsleitung spielt eine zentrale Rolle im pädagogischen Controlling. Sie gewährleistet nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sondern fördert auch die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden. Durch regelmäßige Supervisionen, Teambesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen wird die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich gesteigert. Die Fachaufsicht wird möglicherweise durch externe Fachkräfte ergänzt, die unabhängige Bewertungen vornehmen und Verbesserungspotenziale aufzeigen. Der Kommunale Sozialverband M-V ist beratend und prüfend tätig und somit eine weitere wichtige Instanz der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Dokumentation und Evaluation

Zur Sicherstellung der Qualität werden alle pädagogischen Prozesse sorgfältig dokumentiert. Dies umfasst die individuelle Entwicklungsdokumentation der Mädchen, Hilfe- und Teilhabepläne sowie die Ergebnisse von Evaluationen und Gesprächen mit den Leistungsträgern. Ein strukturiertes internes Evaluationssystem²² ermöglicht es uns langfristig, regelmäßig unsere Angebote anpassen und verbessern zu können.

Partizipation der jungen Frauen

Die Einbeziehung der jungen Frauen in den Evaluationsprozess ist uns besonders wichtig. Durch Feedbackgespräche, Wunsch- und Beschwerdesysteme erhalten sie die Möglichkeit, ihre Meinungen und Ideen aktiv einzubringen und Einfluss auf das Konzept des Mädchenhauses zu nehmen. Diese Praktiken fördern nicht nur die Selbstbewusstseinsbildung, sondern tragen auch zur Schaffung eines lebendigen und gerechten Miteinanders im Haus bei.

Transparenz und Kommunikation

Um unseren Anspruch an pädagogisches Controlling und Fachaufsicht zu erfüllen, berichten wir regelmäßig über die Ergebnisse unserer Evaluationsprozesse und die ergriffenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität. Diese Transparenz fördert das Vertrauen aller Beteiligten – der Mädchen, (der Sorgeberechtigten) sowie der Leistungsträger – und schafft eine Grundlage für eine wertschätzende und kooperative Zusammenarbeit.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass unser Mädchenhaus nicht nur die aktuellen Anforderungen erfüllt, sondern auch ein Ort ist, an dem die Mädchen sich sicher und wohlfühlen, individuelle Entwicklung erleben und aktiv teilhaben können.

7.9 Personalmanagement

Ein effektives Personalmanagement spielt eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung und -entwicklung in sozialen Einrichtungen wie einem Mädchenhaus. Was können wir aktiv tun?

Rekrutierung und Auswahl

Diversity-Fokus: Bei der Rekrutierung wird auf eine vielfältige Belegschaft geachtet, um unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen einzubringen.

²² Möglicherweise EVAS oder ein ähnliches System

1. Entwurf Januar 2025

Qualitätsstandards: Ein transparenter Auswahlprozess, der auf die spezifischen Anforderungen der Positionen abgestimmt ist, sorgt für eine hohe Qualität der Mitarbeitenden.

Einarbeitung und Schulung

Neuen Mitarbeitenden wird ein Einarbeitungsprogramm angeboten, das sowohl fachliche als auch organisatorische Aspekte abdeckt.

Fortbildungsangebote: Regelmäßige Schulungen und Workshops zu relevanten Themen (z.B. Diversität, Pädagogik, Rechtliches) fördern das Fachwissen und die Professionalität der Mitarbeitenden.

Supervision und Coaching

Regelmäßige Supervision: Externe Supervisoren bieten Raum für Reflexion der eigenen Praxis und Förderung der persönlichen und fachlichen Entwicklung.

Peer-Coaching: Mitarbeitende werden ermutigt, sich gegenseitig zu unterstützen und Partnerschaften zu bilden, um gemeinsam an Herausforderungen zu arbeiten.

Teamentwicklung und Kommunikation

Teammeetings: Regelmäßige Besprechungen fördern den Austausch, die Zusammenarbeit und die gemeinsame Zielverwirklichung im Team.

Feedback-Kultur: Eine offene Feedback-Kultur wird gefördert, in der Mitarbeitende konstruktive Rückmeldungen zu ihrer Arbeit erhalten und geben können.

Entwicklungsgespräche: Individuelle Entwicklungsgespräche unterstützen die Mitarbeitenden dabei, ihre Stärken zu erkennen und an ihren Schwächen zu arbeiten.

Offene Kommunikationswege

Transparente Kommunikation: Informationen über Entwicklungen, Veränderungen und Entscheidungen werden klar kommuniziert, was das Vertrauen unter den Mitarbeitenden stärkt.

Partizipation: Mitarbeitende werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, was ihre Identifikation mit der Einrichtung stärkt.

Gesundheitsmanagement

Prävention und Gesundheitsförderung: Programme zur Stressbewältigung, Gesundheitsprävention und zur Förderung der Work-Life-Balance tragen dazu bei, die Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit des Personals zu erhöhen.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Maßnahmen wie Betriebssport, ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und Angebote zur psychischen Gesundheit können implementiert werden.

Evaluation und Dokumentation

Regelmäßige Evaluierungen: Die Qualität der pädagogischen Arbeit wird kontinuierlich evaluiert und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Standards eingehalten werden und Identifikationsmöglichkeiten zur Verbesserung aufgezeigt werden.

Datenbasierte Entscheidungen: Rückmeldungen, Evaluationsdaten und externe Bewertungen werden genutzt, um fundierte Entscheidungen im Personalmanagement zu treffen.

1. Entwurf Januar 2025

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen im Personalmanagement kann das Mädchenhaus nicht nur die Qualität der pädagogischen Arbeit sicherstellen, sondern auch ein motivierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld schaffen, das die persönliche und fachliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördert.

8. Finanzierung und Sicherstellung der Nachhaltigkeit

Finanzierungsquellen

- Öffentliche Mittel: Finanzierung durch den jeweiligen Leistungsträger gemäß SGB VIII und IX.
- Fördermittel und Spenden: Nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung durch Akquise von privaten Spenden und Fördermitteln.
- Projektförderung: Beantragung von Projektmitteln und Sonderförderungen für spezifische Projekte und Maßnahmen.

Finanzplan

Budgetplanung

- Erstellung eines detaillierten Finanzplans: Gewährleistung der Bedarfsdeckung und effizienten Verwendung der Finanzmittel.
- Kontinuierliche Überwachung: Regelmäßige Anpassung des Budgets, um die finanziellen Ressourcen zielgerichtet einzusetzen.

Transparenz und Rechenschaft

- Regelmäßige Berichterstattung: Transparente Informationen über finanzielle Ausgaben und Einnahmen gegenüber Förderern.

Wirtschaftlichkeit

- Effiziente Mittelverwendung: Ziel ist es, die angebotenen Leistungen zu maximieren und gleichzeitig die Qualität sicherzustellen.

Das Finanzmanagement in unserer Einrichtung gewährleistet, dass alle finanziellen Ressourcen effizient und zielgerichtet für das Wohl und die Förderung der Mädchen eingesetzt werden. Ziel ist es, ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten, um gestärkt und geschützt ihren Weg in eine positive Zukunft zu beschreiten.

9. Anhang

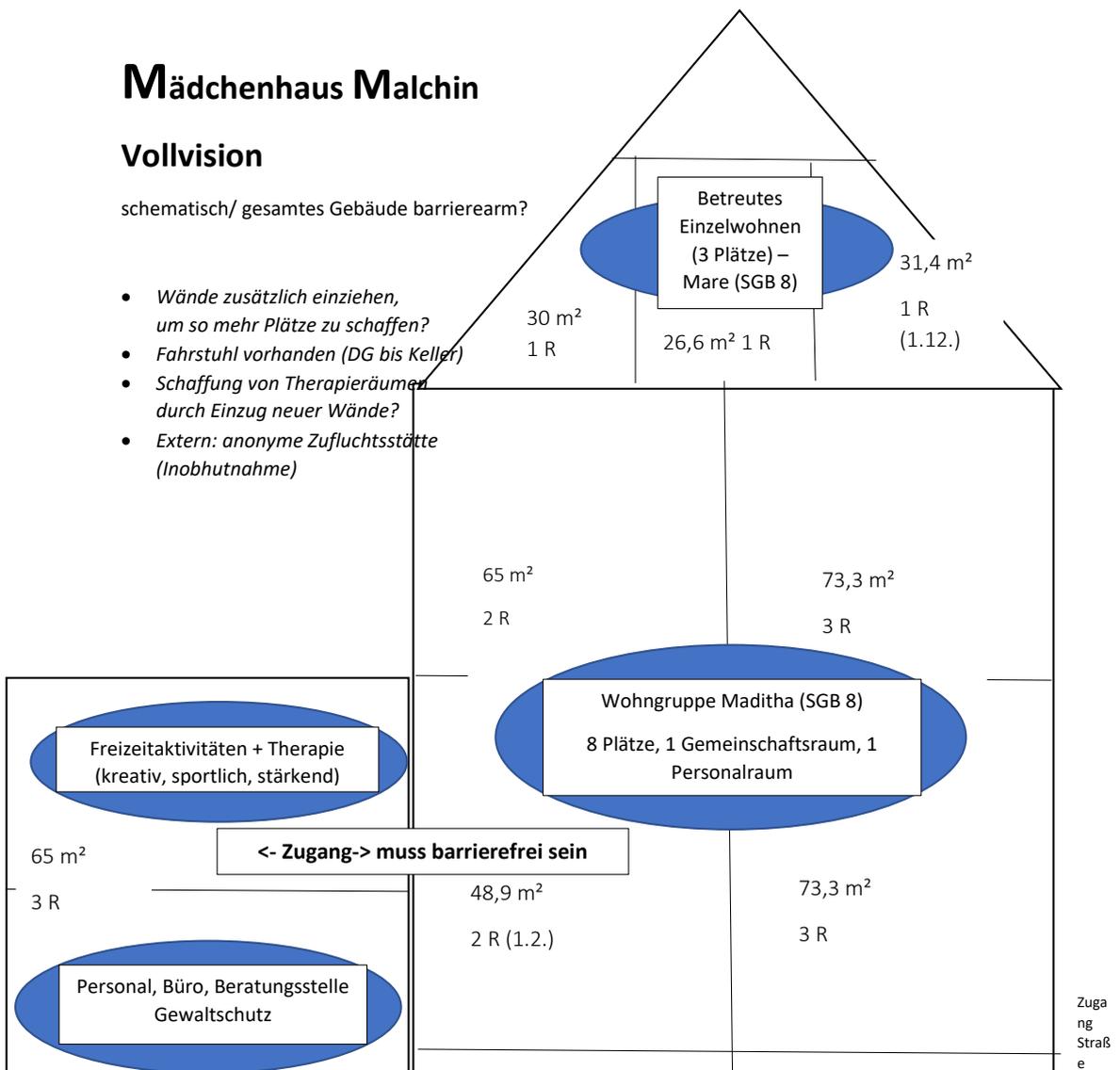
Anlage 1

Mädchenhaus Malchin

Vollvision

schematisch/ gesamtes Gebäude barrierearm?

- Wände zusätzlich einziehen, um so mehr Plätze zu schaffen?
- Fahrstuhl vorhanden (DG bis Keller)
- Schaffung von Therapieräumen durch Einzug neuer Wände?
- Extern: anonyme Zufluchtsstätte (Inobhutnahme)



Anlage 2

Ziel der Formulierung nachfolgender Verhaltensregeln ist es, Mitarbeitenden und jungen Menschen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben.

Der Raum für Fehldeutungen wird verkleinert. Der transparente Umgang mit dem Verhaltenskodex trägt dazu bei Sprachlosigkeit zu überwinden und Grenzverletzungen einfacher benennen zu können.

1. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, den jungen Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, **Beschwerden** zu äußern. Die Beschwerdewege müssen für alle **transparent** und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung mit dem Anliegen und eine persönliche Rückmeldung.
2. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, **Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe** unter den jungen Menschen zu **thematisieren** und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dabei wird fachliche Hilfe in Anspruch genommen, falls dies die Situation erfordert (z.B. aufgrund persönlicher Überforderung, Schwere der Grenzverletzung).
3. Es werden die persönlichen **Grenzen**, insbesondere die der **Intimsphäre**, aller Personen geachtet:
 - Nutzung geschlechtergetrennter Waschräume
 - Die Unterstützung bei der Körperhygiene in Dusch- und Badesituationen orientiert sich am Entwicklungsstand des jungen Menschen.
 - Es wird darauf geachtet, dass die jungen Menschen nicht in halb- oder unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
 - Eintritt in die Zimmer der jungen Menschen nur nach Anklopfen und Erlaubnis (Ausnahme: drohende Gefährdung)
 - keine Spiele, die die Intimsphäre verletzen könnten
 - individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert

1. Entwurf Januar 2025

- ggf. geschlechtsspezifische Begleitung bei Arztbesuchen
 - Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu den jungen Menschen auf. Es findet keine Fortführung der Beziehung im privaten Rahmen statt (z. B. private Treffen, private Urlaube).
 - Verbot sexueller Kontakte zwischen Mitarbeitenden und jungen Menschen (Schutzbefohlenen)
 - kein gemeinsames Übernachten im gleichen Raum
 - keine Herausgabe privater Telefonnummern, Adressen oder E-Mailadressen
 - es dürfen keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene gesendet werden
4. **Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang** bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit:
- Nutzung respektvoller, wertschätzender Sprache und Wortwahl
 - Alters- und entwicklungsangemessene Ansprache im Hinblick auf Ironie, Wortspiele, Sprichwörter etc.
 - Aktive Stellungnahme gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten
 - Keine Nutzung von Spitz- oder Kosenamen ohne ausdrückliches Einverständnis
5. **Angemessenheit von Körperkontakt**
- Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Jeglicher Körperkontakt setzt die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des minderjährigen jungen Menschen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren.
 - Für die **Grenzwahrung** sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse nach zu viel Nähe von den Minderjährigen ausgehen sollten.
 - **Körperliche Nähe** ist angemessen, wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des jungen Menschen zu jeder Zeit entspricht, Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und die jungen Menschen weder manipulieren noch unter Druck setzen und Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten.
 - Keine Herstellung ungewollten Körperkontakts, keine Massagen auf der Haut
6. Alle Mitarbeitenden tragen **angemessene Kleidung**.
7. Die jungen Menschen dürfen alles, was Mitarbeitende ihnen sagen, weiter erzählen. Es gibt darüber **keine Geheimhaltung**.
8. **Einzelgespräche und individualpädagogische Maßnahmen** zwischen Mitarbeitenden und jungen Menschen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Teilnehmende vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden. Sie müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

1. Entwurf Januar 2025

- Erhaltung einer sachlichen Gesprächsebene, Klarheit in der Rolle (die erwachsene Person ist in der Verantwortung)
9. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen **Film- und Fotoaufnahmen**, auf denen die jungen Menschen zu erkennen sind, nur mit Einwilligung²³ dieser und ihrer Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.
10. Das **Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz** wird eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, Verbot von Betäubungsmitteln). Das Konsumieren von Alkohol, auch in Abwesenheit der jungen Menschen, ist untersagt. Tabakkonsum findet nicht in Gegenwart der jungen Menschen statt.
- **Private Geldgeschäfte** mit den jungen Menschen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit stehen, grundsätzlich verboten. Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt und transparent zu machen.
11. Der Einsatz von **Disziplinierungsmaßnahmen** ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Fehlverhalten abzubringen. Solche Maßnahmen dürfen ausschließlich in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen, müssen angemessen und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person nachvollziehbar sein. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Bei allen Maßnahmen ist der Entwicklungsstand des jungen Menschen zu berücksichtigen.
12. Der **Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien** gehört zum alltäglichen Handeln.
- Kinder und Jugendliche werden in ihrer Medienkompetenz gefördert. Der professionelle Umgang schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.
 - Filme, Fotos, Materialien und Spiele werden pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechend sorgfältig ausgewählt.
 - Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden Inhalten sind verboten.
13. Alle Mitarbeitenden bejaen die **Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes und sind bereit, sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Die Mitarbeitenden versichern ausdrücklich, dass sie in keiner Weise Bestrebungen unterstützen und unterstützen werden, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind. Die Mitarbeitenden erklären weiterhin, dass sie nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung sind.

²³ Anlage 12

1. Entwurf Januar 2025

14. **Umgang mit Regelübertreten:** Sollten die hier vereinbarten Regeln von Mitarbeitenden oder den jungen Menschen selbst übertreten werden, so ist dies für alle Beteiligten transparent zu machen, ggf. zu melden, auszuwerten und aufzuarbeiten.

Anlage 3

Hausordnung betreutes Einzelwohnen

Wird nachgereicht

Anlage 4

Betreuungsvereinbarung

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich die Vereinbarung sorgfältig gelesen und verstanden habe und mit den dort genannten Bedingungen einverstanden bin.

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Unterschrift
_____ (Vorname, Name junger Menschen)

Unterschrift
_____ (Vorname, Name Betreuer/-in)

1. Entwurf Januar 2025

Betreuung

1. Rahmenbedingungen

Mit der Betreuung wird [] (Vorname, Name) beauftragt. [] (Vorname, Name) ist erreichbar unter [], [], [] (Telefon, Mobil, E-Mail).

Während des Urlaubs von [] (Vorname, Name Betreuer/-in) wird die Vertretung von [] (Name, Vorname) durchgeführt.

Für die Betreuung werden [] persönliche Kontakte pro Woche zwischen mir und den Betreuern/ Betreuerinnen vereinbart.

Die Termine finden in meiner Wohnung bzw. in meinem Zimmer statt. Im Einzelfall gewünschte andere Treffpunkte bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung.

Die Betreuer/-innen und ich verpflichten uns, die abgesprochenen Gesprächs- und Besuchszeiten zuverlässig und verbindlich einzuhalten. Bei Verhinderungen ist der andere jeweils frühzeitig zu informieren und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Die Betreuer/-innen informieren das Jugendamt, wenn ich wiederholt unbegründet Termine absage oder zu vereinbarten Terminen nicht erscheine.

Ich bin bereit, auftretende Probleme im gemeinsamen Gespräch mit den Betreuern/Betreuerinnen zu klären.

Falls die Betreuer/-innen in einer Krisensituation nicht erreicht werden können, kann ich mich wenden an: [] (Einrichtung bzw. Stelle bzw. Vorname, Name) unter [] (Telefon/Mobil).

2. Mitarbeitspflicht

Ich bin bereit, mit der Unterstützung der Betreuer/-innen die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vom [] (Datum) gemeinsam festgelegten Inhalte und Ziele bestmöglich zu erreichen.

Ich verpflichte mich zur aktiven Mitarbeit an der Jugendhilfemaßnahme sowie zur Einhaltung von Absprachen und Terminen.

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der gemeinsamen Hilfeplanung die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Betreuungsvereinbarung mit dem Jugendamt besprochen wird.

Ich informiere die Betreuer/-innen über wichtige, mich betreffende Dinge:

- Wohnungsangelegenheiten, z. B. Wartungstermine, Kontakte zu Nachbarn, Vermieter, Hausverwaltung.
- Geldangelegenheiten, z. B. Abschluss von Verträgen, Schulden, Nebenjobs.
- Administrative Angelegenheiten, z. B. Behördenangelegenheiten, Briefe von Ämtern, ausländerrechtliche Fragen.
- Schule, Ausbildung, Arbeit, z. B. Zeugnisse.

In der Regel nehmen die Betreuer/-innen Kontakt zu Ausbildung, Schule, Arbeitsstelle auf. Hierfür entbinde ich sie von der Schweigepflicht. Ich werde in jedem Fall von den Betreuern/Betreuerinnen über die Kontaktaufnahme informiert.

Wenn ich aus wichtigen Gründen von Schule, Ausbildung, Beruf abwesend bin, informiere ich die Betreuer/-innen am ersten Tag.

- Gesundheitsfürsorge, z. B. Arztbesuche.
- Im Krankheitsfall informiere ich die Betreuer/-innen am ersten Tag.
- Soziale Kontakte, z. B. Freunde, Familie.

Freizeit, Urlaube und Abwesenheiten spreche ich mit den Betreuern/Betreuerinnen ab.

1. Entwurf Januar 2025

3. Beteiligung und Mitgestaltung (Partizipation)

Meine Betreuung kann ich aktiv mitgestalten. Auf die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in [REDACTED] (Träger bzw. Einrichtung) wurde ich hingewiesen. Hierzu habe ich gesondert weitere Informationen erhalten.

4. Personensorge

Solange ich minderjährig bin, üben die Betreuer/-innen im Rahmen des Betreuten Wohnens gemäß § 1688 BGB die Aufsichtspflicht über mich aus. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung mit meinen Personensorgeberechtigten geschlossen.

5. Verantwortung

Für mein Handeln bin ich selbst verantwortlich.
Ich verpflichte mich, alle vereinbarten Aufgaben fristgemäß und ordentlich zu erledigen.

6. Jugenschutzgesetz

Mir sind die Regelungen im Jugenschutzgesetz bekannt und ich verpflichte mich, diese einzuhalten (siehe auch Übersicht zum Jugenschutzgesetz).

7. Vollendung des 18. Lebensjahres

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung gilt über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

8. Dokumentation

Die Betreuer/-innen führen über den Verlauf der Betreuung einen schriftlichen Nachweis.

Wohnung

1. Dauer der Gewährung der Unterkunft

Mir ist bekannt, dass die Unterkunft nur für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung steht und mit Ende der Jugendhilfemaßnahme auch die Gewährung der Unterkunft durch das Jugendamt endet.

2. Wohnungsübergabe

Die Wohnung/ das Zimmer wird in einem ordnungsgemäßen und funktionsgemäßen Zustand übergeben. Ich versichere, dass ich mit dem mir anvertrauten Wohnraum sorgsam und gut umgehe. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

3. Schlüssel

Ich bekomme Schlüssel ausgehändigt, dies wird im Wohnungsprotokoll festgehalten und durch meine dortige Unterschrift bestätigt.

Die Ersatzschlüssel verbleiben beim [REDACTED] Mädchenhaus MiMi.

Es ist mir verboten, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Ich darf die Schlüssel auch nicht an andere Personen weitergeben. Die Schlüssel müssen zum Ende der Gewährung der Unterkunft direkt an den/die Betreuer/-in zurückgegeben werden.

Wenn ich die Schlüssel verliere, müssen diese auf meine Kosten nachgemacht werden und gegebenenfalls die Schlösser ausgetauscht werden.

4. Hausordnung

Die geltende Hausordnung, von der ich Kenntnis erhalten habe, muss von mir und meinen Gästen eingehalten werden.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Regelungen die Beendigung der Hilfe zur Folge haben kann.

Ich verpflichte mich zu einem angemessenen Verhalten gegenüber anderen Bewohner*innen des Hauses und Nachbarn.

6. Heimaufsicht

Mir wurde erläutert, dass das Betreute Wohnen eine erlaubnispflichtige Maßnahme ist, die von der betriebserlaubniserteilenden Behörde (KSV MV) genehmigt wurde, weshalb sie zur Überprüfung des Zimmers/der Wohnung befugt ist.

7. Zutritt

Ich muss den Betreuern/Betreuerinnen Zutritt zu meiner Wohnung bzw. meinem Zimmer gewähren.

Die Wohnung kann, wenn die Betreuungssituation es in Ausnahmefällen notwendig macht, von den Betreuern/Betreuerinnen ohne vorherige Abstimmung betreten werden.

8. Besuch

Ich bestätige, dass ich vor der Übernachtung von anderen Personen in der Wohnung bzw. dem Zimmer die Zustimmung der Betreuer/-innen einholen werde.

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass mein Besuch die Hausordnung einhält sowie sich angemessen gegenüber anderen Bewohnern des Hauses und Nachbarn verhält.

Soweit Besucher/-innen durch ihr Verhalten den Hausfrieden stören, die Wohnungsnutzung oder die Ziele

1. Entwurf Januar 2025

der Betreuung gefährden, können die Betreuer/-innen Besuchsverbot erteilen. In diesem Fall gibt es eine schriftliche Mitteilung.

Wenn ich nicht in der für das Betreute Wohnen überlassenen Wohnung bzw. Zimmer übernachte, informiere ich die Betreuer/-innen und teile meinen Aufenthaltsort mit.

9. Ordnung und Sauberkeit

Ich verpflichte mich, die Wohnung in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

10. Schäden, Sicherheitshinweise und Schadensrücklage

Die Wohnung, Wohnungseinrichtung und Gegenstände, die Eigentum vom [REDACTED] Mädchenhaus MiMi sind, muss ich pfieglich behandeln. Für die von mir oder Besuchern verursachten Schäden an der Wohnung und der Einrichtung muss ich aufkommen.

Veränderungen an der Wohnung (Umbau, Umstreichen) darf ich nicht vornehmen.

An den elektrischen und sanitären Installationen darf ich aus Sicherheitsgründen keinerlei Veränderungen vornehmen. Alle meine Geräte und Gegenstände müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Defekte, Schäden und Mängel werde ich den Betreuern/Betreuerinnen sofort mitteilen.

11. Rauchen

Rauchen ist in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohnung nicht gestattet.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes werde ich einhalten.

12. Kündigung

Das Recht, die Wohnung zu nutzen, endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – spätestens mit Beendigung der Jugendhilfemaßnahme.

13. Auszug

Ich muss bei Ende der Gewährung der Unterkunft die Wohnung bzw. das Zimmer termingerecht vollständig räumen und in renoviertem, sauberem, funktionsgemäßem Zustand und mit allen Schlüsseln übergeben.

Die Überprüfung der Wohnung bzw. des Zimmers erfolgt anhand eines Übergabeprotokolls. Dieses ist auch Grundlage für die Rückzahlung der finanziellen Rückstellung (siehe auch „Schadensrücklage“).

Finanzielle Regelungen

[REDACTED]

1. Entwurf Januar 2025

1. Leistungen zum Lebensunterhalt

An mich werden die Leistungen zum Lebensunterhalt inklusive des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) ausbezahlt. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mit diesen Mitteln meinen Alltag und Lebensunterhalt bestreiten muss.

Die Betreuer/-innen haben die Aufgabe, mich bei der Einteilung meines Geldes zu beraten und zu unterstützen. Ich bin damit einverstanden, dass die Einteilung des Geldes und die Auszahlungsraten zwischen mir und den Betreuern/Betreuerinnen vereinbart werden.

Bei Schwierigkeiten bezüglich der Einteilung der Leistungen zum Lebensunterhalt kann die Führung eines Haushaltsbuches vereinbart werden.

(Mir wurde erläutert, dass ich von meinem Einkommen den gesetzlich vorgeschriebenen Kostenbeitrag (Eigenbeteiligung gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII) zu leisten habe.)

2. Quittungen

Für Anschaffungen, die ich vom Jugendamt oder [REDACTED] dem Mädchenhaus zusätzlich zu den monatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt bezahlt bekomme, muss ich Kassenquittungen abgeben.

3. Finanzielle Situation

Ich verpflichte mich, den Betreuern/Betreuerinnen jede Änderung meiner finanziellen Situation mitzuteilen. Ich werde ein Girokonto führen. Die Kontoführung ist Inhalt der Betreuung, hierzu gewähre ich Einsicht in die Kontoauszüge.

Ich verpflichte mich – auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus – vor dem Abschluss von Ratenkäufen oder Kreditverträgen diese mit den Betreuer/Betreuerinnen zu besprechen.

4. Haftpflichtversicherung

Spätestens mit Beginn des Betreuten Wohnens muss ich über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Hierzu beraten mich die Betreuer/-innen.

5. Schadensrücklage

Ich bin damit einverstanden, dass monatlich eine Rücklage von [REDACTED] € beim [REDACTED] Mädchenhaus angespart wird. Das Mädchenhaus MiMi hat das Recht, aus dieser Rücklage etwaige Schäden in/an der Wohnung auszugleichen.

Wenn die Jugendhilfe beendet ist und ich die Wohnung ordentlich renoviert und geputzt an [REDACTED] das Mädchenhaus zurückgegeben habe, bekomme ich die angesparte Rücklage ausbezahlt. Sind Nachforderungen – z. B. für Warmwasser oder Strom – zu erwarten, kann die Rücklage bis zur Endabrechnung nur teilweise ausbezahlt werden.

Wenn ich die Wohnung nicht oder schlecht renoviere, wird die Renovierung durch das [REDACTED] Mädchenhaus in Auftrag gegeben. Die dadurch anfallenden Kosten habe ich zu tragen. Wenn ich die Wohnung nicht oder schlecht geputzt übergebe, muss ich die anfallenden Kosten für die Reinigung begleichen.

1. Entwurf Januar 2025

Zusätzliche Vereinbarungen

(z. B. Geld ansparen, Tierhaltung)



Übersicht zum Jugendschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt. Sie tragen die Verantwortung!		unter 16 Jahren ohne Begleitung	unter 16 Jahren mit Begleitung	16 u. 17 Jahre ohne Begleitung	16 u. 17 Jahre mit Begleitung
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten	Ausnahme: zwischen 5 u. 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks		nur zwischen 5 und 24 Uhr	
§ 4 Abs. 2	Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder auf Reisen				
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtclubs				
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Disco			bis 24 Uhr	
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege	unter 14 Jahren: bis 22 Uhr; ab 14 Jahren: bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6 Abs. 1	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen				
§ 6 Abs. 2	Gewinnspiele auf Volksfesten, Jahrmärkten etc.	wenn Gewinn in Waren von geringem Wert			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9 Abs. 1/1	Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken		Ausnahme: in Begleitung der Personensorgeberechtigten ab 14 Jahre erlaubt		
§ 9 Abs. 1/2	andere alkoholische Getränke				
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Produkten. Das Verbot gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas				
§ 11	Filmveranstaltungen Die Altersfreigaben der einzelnen Filme sind immer zu beachten!	von 6 bis unter 14 Jahren bis 20 Uhr; 14 und 15 Jahre bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen, Film- oder Spielprogrammen (z.B. DVDs, Computerspiele)	nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe		nur entsprechend der jeweiligen Altersfreigabe	
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden (indizierten) Trägermedien				

Anlage 5

Vollmacht Sorge

Vollmacht über Alltagsentscheidungen und medizinische Behandlung

Mädchenhaus MiMi
Betreutes
Einzelwohnen

Name und Adresse gesetzliche(r) Vertreter(in)/ Sorgeberechtigte(r)

Name:	
Adresse:	

Name:	
Adresse:	

Die Vormundschaft umfasst i.d.R. alle Bereiche der elterlichen Sorge. Dies kann durch entsprechende Vollmachten verändert werden, ebenso gibt es Bereiche, in denen die Vormundschaft nicht greift.

Der Vormund / Sorgeberechtigte des o.g. Jugendlichen hat folgende Bereiche zu vertreten:

- Personensorgerecht:**
Alle Bereiche der elterlichen Sorge außer der Bestimmung über das Vermögen des Kindes
- Vermögenspflege:**
Alle Angelegenheiten, die das Vermögen des Kindes betreffen
- Gesundheitsfürsorge:**
das Recht, Operationen und Impfungen zu genehmigen, medizinische Hilfsmittel zu beantragen und dafür zu sorgen, dass notwendige Untersuchungen durchgeführt werden
- Aufenthaltsbestimmungsrecht:**
Die Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes, Zustimmung bei Klassenfahrten, Übernachtungen etc.

Ausnahmeregelungen: (z.B. gesetzlicher Vertreter für einzelne Bereiche)

Name und Geburtsdatum des Kindes/des Jugendlichen:

Name:	
Geburtsdatum:	

Oben genanntes Kind/Jugendlicher lebt nach §§34 ff. SGB VIII (Heimerziehung/intensive sozialpäd. Einzelbetreuung), bzw. §§41 ff. SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme) im betreuten Einzelwohnen des Mädchenhauses MiMi.

Als gesetzliche(r) Vertreter(in)/Sorgeberechtigte(r) wird hiermit gegenüber der Einrichtung, bzw. den pädagogischen Mitarbeitern eine Vollmacht ausgestellt. Die Einrichtung ist demnach berechtigt (bitte zutreffendes ankreuzen):

- In Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind/den Jugendlichen zu entscheiden, sowie es in solchen Angelegenheiten zu vertreten
- Bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vornehmen können, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Dies umfasst im Bereich der Personensorge die alltägliche Sorge, wie z.B. den Schulalltag, Ernährungsfragen, Medienkonsum, Schlafenszeiten, Freizeitgestaltung oder Besuch von Freizeiteinrichtungen, Umgang mit Freunden, alltägliche medizinische Versorgung, Versorgung mit ärztlich angeordneten Dauermedikationen, Beantragung von Ausweispapieren und der Kauf von Bekleidung.

Vollmacht über Alltagsentscheidungen und medizinische Behandlung

Im Bereich der Vermögenssorge umfasst dies die Verwaltung und Gewährung von Taschengeld, Verpflegungsgeld und Hygienegeld. Außerdem inbegriffen ist die Verwaltung von kleineren Geld- und Sachgeschenken und die Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach §110 BGB.

Darüber hinaus wird hiermit gegenüber der Einrichtung, bzw. den pädagogischen Mitarbeitern eine Vollmacht zur Entscheidung und Vertretung des Kindes/Jugendlichen über folgende nicht alltägliche Angelegenheiten ausgestellt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Vereinsanmeldungen unterschreiben
- Schulzeugnisse unterschreiben
- Ummeldung im Bürgerbüro und Beantragung eines Personalausweises
- Färben/Frisieren der Kopfhare
- Wahl der Schule/Schulform
- Wahl der schulischen Fächer und Fachrichtungen
- Wahl der Lehre und Ausbildungsstätte
- Einsicht in Bankgeschäfte
- Sexualpädagogische Erziehung im Rahmen des Sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung
- Kontakt von Jungen und Mädchen auf den Zimmern der Jugendlichen.

Außerdem wird der Einrichtung, bzw. den pädagogischen Mitarbeitern hiermit eine Vollmacht in Bezug auf folgende medizinische Angelegenheiten und Entscheidungen ausgestellt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Dem Kind/Jugendlichen erzieherische und therapeutische Hilfen zuführen (z.B. Beratungsstellen, Psychologen, Antiaggressionstrainings, Arbeitsamt, Suchthilfestellen)
- Bei routinemäßigen Behandlungen und medizinischen Notfällen das Kind/den Jugendlichen begleiten und Erlaubnis zur Behandlung erteilen (z.B. Unterzeichnung von Narkose- und OP-Unterlagen und Erlaubniserteilung zu zwingend notwendigen Operationen)
- Dem Jugendlichen Aufklärung bezüglich der Sexualität und Verhütungsmitteln zuzuführen durch einen Gynäkologen und Erlaubnis zu Verhütungsmitteln (z.B. Pille, Pille danach und weitere Verhütungsmittel) und wenn nötig der Durchführung eines Schwangerschaftstestes.
- Begleitung und Behandlungseinwilligung bei Hausärzten, Zahnärzten, Unfallärzten, Kinderärzten, Augenärzten, und sonstigen Fachärzten.
- Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht gegenüber den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung
- Durchführung eines Drogentests
- Einwilligung zur zeitweisen Unterbringung bei ambulanten oder stationären (psycho-) therapeutischen Ärzten/Kliniken
- Einwilligung in eine notwendige Krankenhausbehandlung
- Falls eine Überweisung vorliegt, darf der überweisende Arzt nach Abschluss der Diagnostik einen kurzen Befundbericht erhalten

Als gesetzliche(r) Vertreter(in)/Sorgeberechtigte(r) werde(n) ich/wir über alle relevanten Ereignisse und Entscheidungen bezüglich meines Mündels/Kindes in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)/Sorgeberechtigte(r)

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)/Sorgeberechtigte(r)

Anlage 6

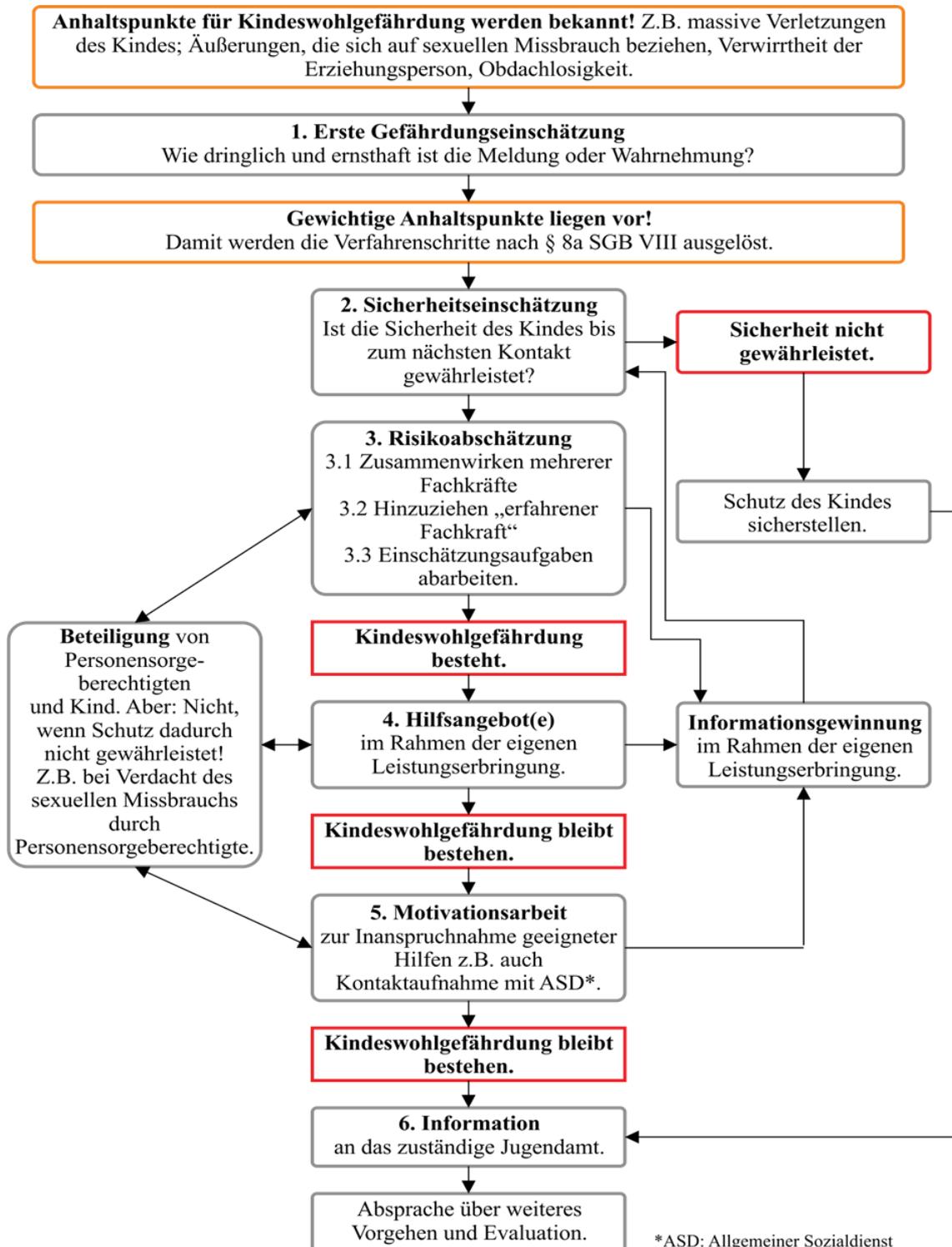
Verselbständigungsbogen

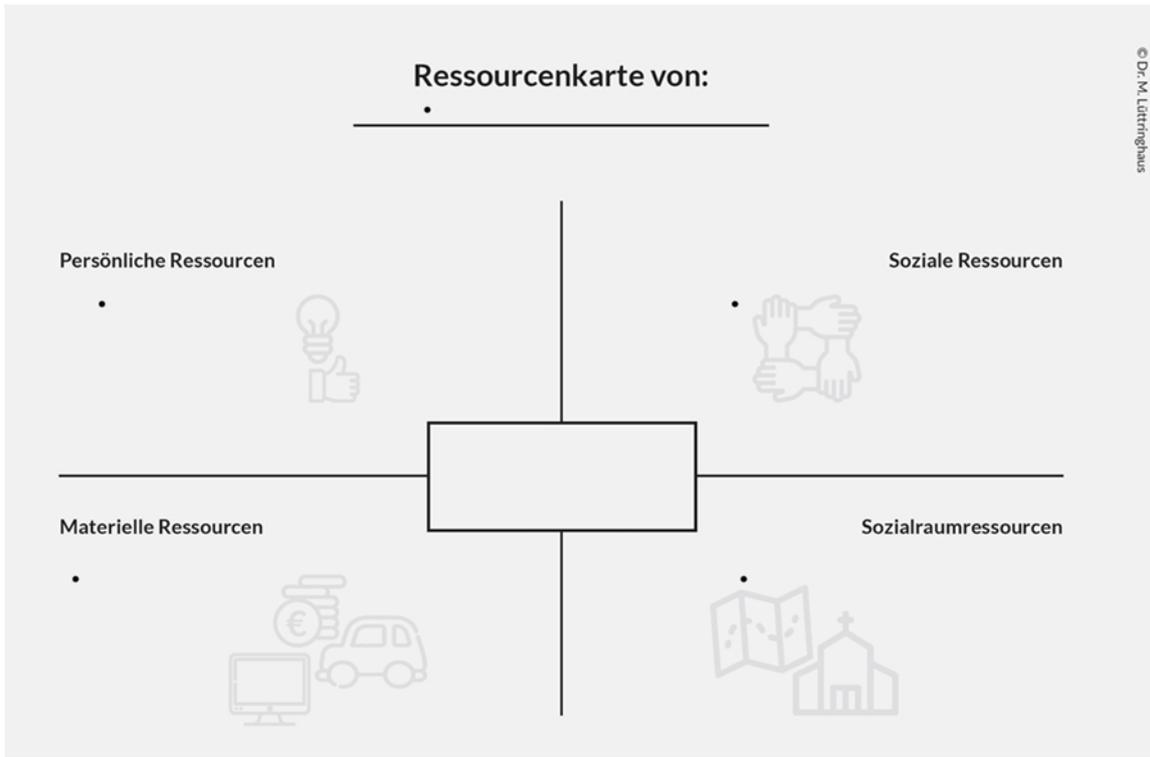
Verselbständigungsbogen ab 15 Jahren

Name:	Datum:			Datum:			Datum:		
	Jgdl. Päd.			Jgdl. Päd.			Jgdl. Päd.		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1. Ausbau der lebenspraktischen Fähigkeiten									
Alltagsstrukturierung (z.B. Tagesablauf, Aufstehen, zuverlässiges Einhalten von Terminen und Absprachen)									
Haushaltsführung (z.B. Einkaufen, Ordnung und Sauberkeit, Wäschepflege, Kochen, Ämter in der Gruppe)									
Umgang mit Geld / Kontoführung (z.B. Geldteilung, Schuldenfrei wirtschaften, Konto ist vorhanden und wird genutzt, Überweisungen)									
Umgang mit Ämtern und Institutionen (z.B. Klärung Wo kriege ich was und wie?, Liste mit Ansprechpartnern liegt vor, Anträge selbst ausfüllen, persönliche Papiere ordnen, persönliches Auftreten)									
Gesundheitsfürsorge / Arztkontakte (z.B. Wahrnehmung therapeutischer Hilfen bei Notwendigkeit, Empfängnisverhütung: Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, Ernährung, Körperpflege, verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln)									
2. Ausbau der persönlichen Fähigkeiten	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Belastbarkeit / Durchhaltevermögen (z.B. angemessener Umgang mit Krisen oder traumatischen Belastungen, motiviert bleiben, Handlungsmöglichkeiten für Krisen entwickeln, Ansprechpartner kennen)									
verantwortungsvoller Umgang mit sich selbst (z.B. eigene Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen –auch körperliche– wahrnehmen, bei Bedarf Hilfe einfordern können, sich abgrenzen und „nein“ sagen können, emotionale Ausgeglichenheit, kein selbstschädigendes Verhalten)									
3. Ausbau der sozialen Fähigkeiten	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Kritik- und Konfliktfähigkeit (z.B. Antworten von Konfliktlösungsstrategien)									
Kontaktfähigkeit (z.B. Aufbau / Ausbau von persönlichen Außenkontakten, Freundeskreis, Angebote des Sozialraumes kennen und nutzen)									
4. Entwicklung schulischer / beruflicher Perspektiven	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Realistische und konkrete Planung zum Erreichen eines Schulabschlusses / einer Ausbildung / -svorbereitung (es gibt einen Plan, die Voraussetzungen sind geklärt/ vorhanden, läuft alles?)									
Pünktlichkeit / Zuverlässigkeit / Regelmäßigkeit (z.B. regelmäßige Teilnahme)									
Motivation									
5. Weiterführende Aufgaben	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Versorgungsamt ist eingeschaltet									
gesetzliche Betreuung wurde angeregt									

Bewertung: 1 = erreicht, 2 = teilweise erreicht, 3 = nicht erreicht / Jgdl. = Jugendliche(r) / Päd. = Pädagoge

Anlage 7 Kinderschutz





© Dr. M. Lüttringhaus



Lüttringhaus
Gervinusstraße 6 | 45144 Essen
kontakt@luettringhaus.info

Protokoll zur Gefährdungseinschätzung

Az: _____

Fall: _____ zuständige Fachkraft _____

Personensorgeberechtigte/r:

Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffenes Kind/Jugendlicher:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Frage zur Gefährdungseinschätzung

1. Wo würdet Ihr/würden Sie den Fall einordnen:

- im Freiwilligenbereich,
- im Klärungsbereich oder
- im Gefährdungsbereich?

2. Mit welcher Begründung?

Gefährdungsmerkmale (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Körperliche/Psychische Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- Seelische Verwahrlosung

3. Wie würdet Ihr/würden Sie entsprechend weiter vorgehen?

Ergänzungen der fallführenden Fachkraft zur Falldarstellung:



Protokoll zur Gefährdungseinschätzung

Falleinordnung des Teams:

Kind / Jugendlicher:

Gefährdungsmerkmal	Freiwilligenbereich	Klärungsbereich	Gefährdungsbereich
Körperliche/Psychische Gewalt			
Häusliche Gewalt			
Sexueller Missbrauch			
Aufsichtspflichtverletzung			
Gesundheitliche Gefährdung			
Aufforderung zu Kriminalität			
Autonomiekonflikt			
Seelische Verwahrlosung			

Begründungen

(bei verschiedenen Einordnungen immer vermerken für welchen Bereich die Einordnung ist):

Mögliches weiteres Vorgehen:



Protokoll zur Gefährdungseinschätzung

Ergebnis/Abschlussvotum der fallführenden Fachkraft:

Kind / Jugendlicher:

Gefährdungsmerkmal	Freiwilligenbereich	Klärungsbereich	Gefährdungsbereich
Körperliche/Psychische Gewalt			
Häusliche Gewalt			
Sexueller Missbrauch			
Aufsichtspflichtverletzung			
Aufforderung zu Kriminalität			
Gesundheitliche Gefährdung			
Autonomiekonflikt			
Seelische Verwahrlosung			

Begründungen

(bei verschiedenen Einordnungen immer vermerken für welchen Bereich die Einordnung ist):

Mögliches weiteres Vorgehen:



Protokoll zur Gefährdungseinschätzung

Abschlussvotum der Fachkräfte der Gruppe:

Kind / Jugendlicher:

Gefährdungsmerkmal	Freiwilligenbereich	Klärungsbereich	Gefährdungsbereich
Körperliche/Psychische Gewalt			
Häusliche Gewalt			
Sexueller Missbrauch			
Aufsichtspflichtverletzung			
Aufforderung zu Kriminalität			
Gesundheitliche Gefährdung			
Autonomiekonflikt			
Seelische Verwahrlosung			

Ort/ Datum: Protokollführer*in

Teilnehmer*innen an der Gefährdungseinschätzung /
Insoweit erfahrene Fachkraft gem. SGB VIII/KKG:

Ort/ Datum: Fallzuständige Fachkraft

Ort/ Datum: Kenntnisnahme (der fallzuständigen Leitungskraft)

© Lüttringhaus/Donath/Wunsch, LüttringHaus 2019 nach Lüttringhaus/Streich, ISSAB, Essen 2007



Falldarstellung zur Gefährdungseinschätzung

Az: _____

Fall: _____ zuständige Fachkraft:

Personensorgeberechtigte/r:

Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffenes Kind/Jugendlicher:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Zuletzt festgehaltene Falleinordnung (zutreffendes ankreuzen-entfällt bei Neufällen):

Freiwilligenbereich Klärungsbereich Gefährdungsbereich

Gefährdungsmerkmale (zutreffende für oben genanntes Kind/Jugendliche*n ankreuzen):

- Körperliche/Psychische Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- Seelische Verwahrlosung

Konkrete Gefährdungssachverhalte zu o.g. Gefährdungsmerkmalen beim Kind/
Jugendlichen:

--

Risikofaktoren:

--



Falldarstellung zur Gefährdungseinschätzung

Anhaltspunkte der Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der
Personensorgeberechtigten zur Abklärung / Abwendung (möglicher)
Kindeswohlgefährdung:

--

Ressourcen der Personensorgeberechtigten zur Abklärung / Abwendung
(möglicher) Kindeswohlgefährdung:

--

Ort/ Datum

Fachkraft:

© Lüttringhaus/Donath/Wunsch, LüttringHaus 2019 nach Lüttringhaus/Streich, ISSAB, Essen 2007

[Hier eingeben]



LüttringHaus
Gervinusstraße 6 | 45144 Essen
kontakt@luettringhaus.info

Anlage 8

Sozialdatenschutz

Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

für Beschäftigte bei Sozialleistungsträgern i.S.d. § 12 SGB I

Im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen haben Sie auch Zugang zu **Sozialdaten** i.S.d. § 67 Abs. 2 SGB X.

Sozialdaten sind danach personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung verarbeitet werden.

Für die Verarbeitung von **Sozialdaten** durch uns als Sozialleistungsträger gilt das **Sozialgeheimnis** i.S.d. § 35 SGB I.

Das **Sozialgeheimnis** sieht einen strengen Schutz von Sozialdaten vor. Dies beinhaltet insbesondere den Anspruch der Betroffenen, dass die sie betreffenden Sozialdaten von uns als Sozialleistungsträger nicht unbefugt verarbeitet werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst ferner die **Verpflichtung**, auch *innerhalb des Leistungsträgers* sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Bitte achten Sie daher strengstens darauf, dass Sozialdaten nur von den Personen verarbeitet werden, die hierzu gesetzlich befugt sind.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von **Sozialdaten** ist nur zulässig, soweit die §§ 67a ff. SGB X oder eine andere Rechtsvorschrift im SGB X dies erlauben oder anordnen.

Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist ferner nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder eine andere gesetzliche Befugnis aus dem SGB X vorliegt.

1. Entwurf Januar 2025

Bitte achten Sie darauf, dass auch für die Übermittlung von Auskünften an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr **besondere Vorschriften** gelten (§§ 68, 73 SGB X) und auch in diesen Fällen nur die Auskünfte erteilt werden, zu denen wir als Sozialleistungsträger gesetzlich befugt sind.

Werden Sozialdaten an Personen oder Stellen weitergegeben, die nicht Sozialleistungsträger sind, dürfen diese die Sozialdaten nach § 78 Abs. 1 SGB X dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen **befugt** übermittelt worden sind.

Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine **nicht-öffentliche Stelle** ist nur zulässig, wenn es eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis gibt *und* der Empfänger der Daten sich gegenüber uns als Sozialleistungsträger verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das **Sozialgeheimnis** in § 35 SGB I es vorsieht.

Das Sozialgeheimnis ist auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit bei uns von Ihnen zu wahren.

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann nach § 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus kann ein unzulässiger Umgang mit Sozialdaten nach § 85a SGB X i.V.m. § 41 BDSG und Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Ordnungswidrigkeit des Beschäftigten geahndet werden.

Wenn Sie Fragen zum Sozialgeheimnis oder zum Umgang mit Sozialdaten in unserer öffentlichen Stelle haben, können Sie sich jederzeit an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 9

Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls

Hiermit bestätigen wir,

dass wir den Kindern und Jugendlichen der Wohngruppe Edelstein, sollten sie uns als Vertrauenspersonen wählen, in ihren Sorgen und Nöten ernst nehmen. Wir achten auf mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und gehen bei Nachfragen oder Unklarheiten direkt mit der Wohngruppe ins Gespräch. Sollte das betroffene Kind/ der/die betroffene Jugendliche nicht wollen, dass die Wohngruppe zur Problemlösung herangezogen wird, so wenden wir uns an die Ombudsstelle in Neubrandenburg oder den zuständigen Leistungsträger des Kindes und/ oder das örtlich zuständige Jugendamt.

Ort, Datum

Unterschrift zuständiger Mitarbeitender

Anlage 10 Krisenplan²⁴

1. Prävention

- **Frühzeitige Identifikation von möglichen Krisenauslösern:**
 - Erarbeitung eines Krisenprotokolls, in dem individuelle Auslöser (z. B. Veränderungen im Alltag, emotionale Überforderungen) erfasst werden.
 - Regelmäßige Gespräche mit den jungen Menschen, um ihre Gefühle und mögliche Stressoren zu besprechen.
- **Schulung und Sensibilisierung:**
 - Durchführung von Gesprächen zur Vermittlung von Strategien zur Krisenbewältigung und Konstruktion von Handlungsalternativen.
 - Einbeziehung der jungen Frauen in die Erstellung des Krisenplans, um deren Selbstwirksamkeit zu fördern.

²⁴ Dieser Krisenplan wird an das jeweilige Angebot und ihre Bewohnerinnen angepasst und mit Notfallnummern etc. ergänzt.

1. Entwurf Januar 2025

2. Kriseneintritt

- **Erste Einschätzung der Situation:**
 - Ruhige und sachliche Analyse der Situation durch die Betreuungspersonen, um das Ausmaß der Krise zu bestimmen und geeignete Maßnahmen zu planen.
- **Intervention:**
 - **Beruhigung:** Sofortige Ansprache der betroffenen jungen Frauen in ruhigem, empathischem Ton, um Verunsicherung zu mindern.
 - **Leitfaden für Handlungsoptionen:** Junge Frauen anleiten, wie sie die akute Situation selbstbewusst bewältigen können (z. B. durch Atemübungen, Rückzug in eine ruhige Ecke, etc.).

3. Maßnahmen bei Selbst- und Fremdgefährdung

- **Einbeziehung weiterer Fachkräfte:**
 - Sofortige Hinzuziehung zusätzlicher Betreuungskräfte, um die Situation zu deeskalieren.
- **Notwendigkeit von Externen:**
 - Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung wird die Polizei oder eine Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie hinzugezogen.

4. Informieren und Dokumentieren

- **Leitung informieren:**
 - Die betreuende Person informiert umgehend die Führungskraft über den Vorfall und die Maßnahmen, die ergriffen wurden.
- **Sozialamt und Jugendamt:**
 - Bei Bedarf wird das fallzuständige Sozialamt und das örtlich zuständige Jugendamt sowie der Kommunale Sozialverband informiert. Alle relevanten Informationen über den Verlauf der Krise werden übermittelt.

5. Nachbereitung und Reflexion

- **Gemeinsame Reflexion:**
 - Nach dem Vorfall wird die Situation gemeinsam mit der anwesenden Betreuungskraft reflektiert, um die Ursachen zu ermitteln.
- **Identifikation und Dokumentation alternativer Handlungsstrategien:**
 - Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Krisen in Zusammenarbeit mit den betroffenen jungen Frauen.
- **Anpassung des Krisenplans:**

1. Entwurf Januar 2025

- Dokumentation der Krisensituation und der besprochenen Maßnahmen im Krisenplan. Bei regelmäßig wiederkehrenden Krisenverläufen wird im Team über notwendige Anpassungen entschieden (z. B. Therapieplatzsuche, Medikationsanpassungen).

6. Evaluation des Krisenplans

- **Regelmäßige Updates:**
 - Der Krisenplan wird regelmäßig evaluiert und aktualisiert, um auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen einzugehen.
- **Teambesprechungen:**
 - Eingehende Diskussion von Krisen und deren Bewältigung in Teambesprechungen, um gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch zu fördern.

Anlage 11

Meldung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII durch Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen

guenther@ksv-mv.de

Fax 0385/396899-19

Kommunaler Sozialverband
Mecklenburg-Vorpommern
Landesjugendamt
Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

1. Allgemeines

Datum der Meldung

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

- Erstmeldung
- Folgemeldung
- kombinierte Erst-/Abschlussmeldung
- Abschlussmeldung

(Bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Angaben)

1. Entwurf Januar 2025

Welcher/welchen anderen zuständigen Behörden wurde das Vorkommnis ebenfalls gemeldet Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name der Einrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Träger der Einrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse der Einrichtung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name des Meldenden, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Angaben zum Vorkommnis

Ort, Datum und Uhrzeit, an dem das Vorkommnis stattfand Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name und Alter des betroffenen Kindes oder Jugendlichen Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Aufnahmedatum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Fallführendes Jugendamt/fallführendes Sozialamt Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Sonstige Beteiligte Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Zeugen Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Personal, das zum Zeitpunkt des Vorkommnisses in der Einrichtung war

1. Entwurf Januar 2025

(Namen, berufliche Qualifikation) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Beschreibung des Vorkommnisses Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Mögliche Folgen des Vorkommnisses für das Kind/den Jugendlichen Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Getroffene Maßnahmen

Von der Einrichtung unmittelbar getroffene Maßnahmen, die als Folge des Vorkommnisses notwendig waren Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Einbeziehung andere Ämter (fallführendes und örtliches Jugendamt/Sozialamt, Polizei u.a.) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
getroffene Maßnahmen/Präventivmaßnahme/Maßnahmen zur Aufarbeitung der Geschehnisse mit den betroffenen Minderjährigen bzw. betroffenem Personal/Gruppe/Team/ weitergehende fachliche Aufarbeitung und Begleitung/Supervision und/oder Praxisberatung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
ggf. Zeitplan für die Umsetzung korrektiver Maßnahmen Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
ggf. wurde Anzeige erstattet (wenn ja, von wem gegen wen) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Bemerkungen oder Fragen (Beratung erwünscht zu):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich bestätige, dass die oben stehenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass die Betriebserlaubnisbehörde beim Landesjugendamt bei Bedarf weitere Auskünfte einholen kann.

Stempel, Unterschrift

Anlage 12

Fotoerlaubnis

Im betreuten Einzelwohnen wird auf die Aufnahmen von Fotos verzichtet.

1. Entwurf Januar 2025

Konzepterstellung: Karoline Gramß

Verantwortet durch: Soziales Penzlin gGmbH

Geprüft durch: KSV M-V